

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

KOM(97) 628 endg.; Ratsdok. 5562/98

**KEP-AE-Nr.: 980346**

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 4. Februar 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Januar 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Geistiges Eigentum/Urheberrecht" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Abs. 2 und 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 619/95 = AE-Nr. 952750 und  
Drucksache 993/96 = AE-Nr. 964203.

## BEGRÜNDUNG

### **Einführung**

1. Mit dieser Richtlinie soll ein harmonisierter, adäquater Rechtsrahmen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft geschaffen werden. Sie soll den bestehenden Rechtsrahmen ergänzen und anpassen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und ein günstiges Umfeld zu schaffen, das Kreativität und Innovation innerhalb der Gemeinschaft schützt und fördert.
  
2. Angesichts der entscheidenden Bedeutung von schöpferischen Inhalten und Innovationen für die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft hat die Kommission den Schutz des geistigen Eigentums ausdrücklich als einen der Schlüsselfaktoren bezeichnet.<sup>1</sup> Mit den Herausforderungen, die die neuen Technologien an das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stellen, setzte sich dann das Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>2</sup> vom 19. Juli 1995 auseinander. Nach der Veröffentlichung des Grünbuchs erhielt die Kommission Eingaben durch mehr als 350 schriftliche Stellungnahmen, im Rahmen einer Anhörung in Brüssel am 8. und 9. Januar 1996<sup>3</sup> und bei zahlreichen bilateralen Kontakten mit allen Beteiligten. Den Abschluß dieses Konsultationsprozesses bildete eine von der Kommission vom 2. bis 4. Juni 1996 in Florenz veranstaltete Konferenz.<sup>4</sup>
  
3. Die Konsultation bestätigte, daß der bestehende Rechtsrahmen der Gemeinschaft für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, auch wenn er nicht explizit auf die Informationsgesellschaft zugeschnitten ist, für dieses neue technologische Umfeld von entscheidender Bedeutung sein wird. Dieser Rechtsrahmen muß jedoch angepaßt werden. Alle Kategorien von Rechteinhabern und die Rechteverwerter äußerten sich darüber, daß geschütztes Material auf eine neuartige Weise genutzt wird, die von der jeweiligen Zustimmung nicht gedeckt oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist. Schließlich wollen Nutzer und Investoren wissen, welche urheberrechtlichen Vorschriften sie zu befolgen haben werden. Alle Betroffenen wiesen nachdrücklich darauf hin, daß das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts weiter angeglichen und den neuen Herausforderungen durch Digitalisierung und

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu u. a. den Aktionsplan der Kommission "Europas Weg in die Informationsgesellschaft". KOM(94) 347 endg. vom 19. Juli 1994, der seither regelmäßig unter Hinweis auf die entscheidende Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums aktualisiert worden ist, sowie den "Bangemann-Bericht" zum Thema "Europa und die Informationsgesellschaft" - Empfehlungen für den Europäischen Rat von Korfu, 26. Mai 1994.

<sup>2</sup> "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft". KOM(95) 382 endg. vom 19. Juli 1995.

<sup>3</sup> Bei der Anhörung wurden vor allem mit der Verwertung der Rechte verbundene Fragen diskutiert; vgl. Grünbuch von 1995, Kapitel 2, Teil 3.

<sup>4</sup> "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte an der Schwelle zum 21. Jahrhundert", ausgerichtet von der Europäischen Kommission, GD XV, in Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden, 2. bis 4. Juni 1996, Florenz, Italien.

Multimedia angepaßt werden müssen. Das Europäische Parlament<sup>5</sup> und die Mehrheit der Mitgliedstaaten teilen diese Ansicht und haben die Kommission aufgefordert, Harmonisierungsmaßnahmen vorzulegen, um ein kohärentes, Kreativität und Investitionen förderndes Umfeld im Rahmen des Binnenmarkts zu schaffen. In ihrer Mitteilung von 1996<sup>6</sup> faßt die Kommission die Ergebnisse des Konsultationsprozesses zusammen und erläutert die hinter ihrem politischen Konzept stehenden Erwägungen vor allem in bezug auf die Prioritäten und die Wahl der Herangehensweise.

4. Die Kommission muß in zwei Bereichen tätig werden. Erforderlich ist zum einen eine Harmonisierung des Rechtsschutzes in der Form, daß das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte den neuen Chancen und Risiken angepaßt werden, um gleiche Bedingungen für einen Urheberrechtsschutz über nationale Grenzen hinweg sicherzustellen, damit der Binnenmarkt für neue Produkte und Dienstleistungen mit urheberrechtlichem Gehalt Wirklichkeit wird. Zum anderen müssen auf technologischer Ebene adäquate Systeme für die elektronische Verwaltung der Rechte und deren Schutz entwickelt werden. In der Mitteilung werden vier Bereiche genannt, die umgehend gesetzgeberische Maßnahmen erfordern, um bestehende oder potentielle Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen: das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe, Maßnahmen gegen die Umgehung oder den Mißbrauch elektronischer Verwaltungs- und Schutzsysteme sowie das Verbreitungsrecht einschließlich des Erschöpfungsgrundsatzes. Im Arbeitsprogramm der Kommission für 1997 sowie in ihrem "Dynamischen Aktionsplan zur Informationsgesellschaft"<sup>7</sup> wurde die vorliegende Initiative zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft angekündigt. Die Bedeutung der Vorlage gesetzgeberischer Maßnahmen im Bereich des geistigen Eigentums wurde auch in der Mitteilung der Kommission über eine "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr"<sup>8</sup> hervorgehoben.
5. Ausgangspunkt des Vorschlags ist zwar der binnenmarktorientierte Konsultationsprozeß, doch steht er in seiner jetzigen Form in engem Zusammenhang mit internationalen Entwicklungen, auf die er sich sogar zum Teil stützt, da die Märkte für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in immer stärkerer Wechselbeziehung zueinander stehen.

Dies trifft vor allem auf die digitale Umgebung der Informationsgesellschaft zu, die keine nationalen oder regionalen Grenzen kennt. Entsprechende Schutzstandards wurden auf internationaler Ebene bereits in Form zweier neuer Verträge<sup>9</sup> der

---

<sup>5</sup> Vgl. insb. Entschließung zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Nr. A4 - 0255/96 vom 19. Oktober 1996 (Bericht von Herrn Barzanti); vgl. auch Entschließung zu der Mitteilung der Kommission "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", Nr. A4-0297/97, vom 23. Oktober 1997 (Bericht von Herrn Barzanti).

<sup>6</sup> "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", KOM(96) 568 endg. vom 20. November 1996.

<sup>7</sup> KOM(96) 607-endg. vom 27. November 1996.

<sup>8</sup> KOM(97) 157 endg. vom 16. April 1997.

<sup>9</sup> Diese Verträge wurden auf der unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) veranstalteten Diplomatischen Konferenz über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen am 20. Dezember 1996 in Genf angenommen.

WIPO angenommen, des "WIPO-Urheberrechtsvertrags" (WCT) und des "WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger" (WPPT), die den Schutz der Urheber bzw. den Schutz der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller zum Gegenstand haben. In diesen Verträgen wird der internationale Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte nachdrücklich auf den heutigen Stand gebracht, einschließlich durch Maßnahmen, die sich auf die sogenannte digitale Agenda beziehen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur weltweiten Bekämpfung der Piraterie verbessert. Mit der Richtlinie wird ein Großteil dieser neuen internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden.

## **KAPITEL 1: DIE WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE DIMENSION DES MARKTES FÜR URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE**

### **I. Der Markt für urheberrechtlich geschützte Waren und Dienstleistungen**

1. Der Markt für urheberrechtlich geschützte Waren und Dienstleistungen umfaßt eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, die Schutzgegenstände zum Inhalt haben und die von herkömmlichen Erzeugnissen wie Druckerzeugnissen, Filmen, Tonträgern, graphischen und plastischen Kunstwerken, elektronischen Produkten (insbesondere Computerprogrammen) bis hin zu Satelliten- und Kabelsendungen, CD- und Videoverleih, Theater- und Konzertaufführungen, Literatur und Musik, Kunstaussstellungen und -auktionen reichen. Die davon betroffenen Rechtsinhaber umfassen Urheber, ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen. Umsatz und Wertschöpfung in den durch Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten geschützten Bereichen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und zwar oft in größerem Umfang als die Wirtschaft insgesamt.<sup>10</sup>
2. Gefördert wurde das Wachstum der letzten Zeit durch die weitere Verbreitung der Digitaltechnik und durch die Entstehung neuer Verbreitungsarten (z.B. Kabel, Satellit und digitale Übertragung). Diese technologischen Entwicklungen haben zu neuen und leistungsfähigeren Produkten und Dienstleistungen geführt, die als geistiges Eigentum geschützt sind oder geistiges Eigentum enthalten (z.B. VHS, CD-Audio, CD-ROM und CD-I). Die Entwicklung hin zur Konvergenz von audiovisuellem Sektor und den Sektoren Telekommunikation und Informationstechnologie wird dieses Wachstumspotential noch verstärken. Digitalisierte Inhalte jeder Art - seien es Ton, Daten, Bilder, Text oder eine Kombination davon (in Form von

<sup>10</sup> Dies wird anhand folgender Zahlen deutlich: Der Wert des Marktes für Musikaufnahmen in US-Dollar hat sich in den letzten zehn Jahren fast vervierfacht (Wert in US-Dollar 1996 weltweit 39,8 Mrd., wobei auf Europa 34 % des gesamten Absatzes entfallen); vgl. International Federation of the Phonographic Industry, World Sales 1996, April 1997. Der EU-Softwaremarkt erzielte 1995 bei einer Gesamtsumme von 27,3 Mrd. ECU einen Zuwachs um 8,8 %. Für dieses Marktsegment werden 1996 und 1997 Wachstumsraten von 9,2 % bzw. 8,8 % vorhergesagt (vgl. Panorama der EU-Industrie 97, Band 2, 26-5). Der Gesamtumsatz der 50 führenden europäischen Unternehmen stieg bei audiovisuellen Produkten 1994 gegenüber dem Vorjahr um 10,2 % auf 49 Mrd. ECU (vgl. Panorama der EU-Industrie 97, Band 2, 27-1). Der Sektor der elektronischen Informationsdienste, der ebenfalls ein breites Spektrum an Schutzgegenständen verwertet, expandierte in den Jahren 1989 bis 1994 vor allem bei Datenbanken rasch und wies dort eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 27 % auf (vgl. Panorama der EU-Industrie 97, Band 2, 26-13).

Multimedia) - werden über eine Vielzahl von Verbreitungskanälen (Satellit, Kabel, Telefon oder in materieller Form als CD oder CD-ROM) zur Verwertung durch Fernsehen, Computer oder sonstige elektronische Vorrichtungen bereitgestellt.

#### A. Der Offline-Markt

3. In Europa und andernorts entfällt auf Offline-Anwendungen (CD-Audio, VHS, CD-ROM, CD-I usw.) nach wie vor der größte Anteil an diesem neuen Markt des geistigen Eigentums, da die Netze noch nicht in der Lage sind, große Datenmengen in angemessener Qualität und Geschwindigkeit zu übertragen.<sup>11</sup> Diese Offline-Produkte dienen in erster Linie Freizeitaktivitäten, Informations- und Bildungszwecken, Finanztransaktionen und Kommunikationszwecken. Marktanalysen zufolge werden die Verbraucher in Europa zunehmend Inhalte nachfragen, die besser auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zugeschnitten sind. Die europäischen Mediengruppen sind bereit, diese Herausforderung anzunehmen. Die traditionellen Verlagshäuser und audiovisuellen Unternehmen werden zunehmend im Bereich des elektronischen Publizierens tätig, dessen Anteil am Verlagsmarkt Schätzungen zufolge bis zum Jahr 2000 5-15 % mit einem Wert von 8,8-12,4 Mrd. ECU ausmachen wird.<sup>12</sup> Diese Entwicklungen werden auch den KMU zugute kommen, die im Gegensatz zum US-amerikanischen Markt auf dem europäischen Multimediemarkt bereits in beträchtlichem Umfang vertreten sind.<sup>13</sup>
4. Noch schneller als bei Online-Einrichtungen entwickeln sich die Kapazitäten der Offline-Träger. Eine DVD kann z.B. je nach Beschaffenheit etwa zehnmal soviel Daten wie eine CD in perfekter Qualität speichern.<sup>14</sup> Die elektronische Unterhaltungsindustrie schätzt, daß bis zum Jahr 2000 25 Mio. DVD-Laufwerke verkauft werden,<sup>15</sup> was den Anbietern von Inhalten erheblichen Raum für die Entwicklung neuer Märkte für Filme und Musik oder Multimedia bietet. Diese neuen Produkte enthalten darüber hinaus interaktive Elemente wie mehrsprachige Dialoge und Untertitel, die für europäische Verbraucher besonders interessant sind. Dank der neuesten Entwicklungen werden die Nutzer nun in der Lage sein, ihre eigenen Audio-CD in perfekter Qualität zu bespielen oder Text, Ton oder Filme beliebig oft auf eine unbespielte CD zu kopieren. Hierdurch erhält die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, die derzeit in den meisten Mitgliedstaaten zugelassen ist, eine völlig neue Dimension.
5. Der digitale Rundfunk, mit dessen Einführung in einigen Mitgliedstaaten bereits 1996 begonnen wurde, wird den Markt für Urheberrecht und verwandte

---

<sup>11</sup> So erklärte der Präsident der EACEM (European Association of Consumer Electronics Manufacturers) in "The Dynamics of new Technology, Economics and Copyright", 1997, daß die Übertragung der in einer CD-ROM enthaltenen Daten über das Internet etwa 17 Stunden dauerte.

<sup>12</sup> Vgl. die Studie "Strategic developments for the European Publishing Industry towards the year 2000", angefertigt von Andersen Consulting im Auftrag der Europäischen Kommission, 1996.

<sup>13</sup> Siehe die Zahlenangaben in Panorama der EU-Industrie 97, Band 2, 26-32.

<sup>14</sup> Vgl. u.a. Information Society Trends, Europäische Kommission, April 1997, Nr. 67, S. 5: Die (nur einmal beschreibbare) DVD-R verfügt über eine Speicherkapazität von 3,95 Gbytes, die (mehrfach beschreibbare) DVD-ROM kann mehr als 2,6 Gbytes speichern und die (nicht beschreibbare) DVD über 4,7 Gbytes.

<sup>15</sup> Siehe Beitrag des Präsidenten der EACEM zu "The Dynamics of new Technology, Economics and Copyright", 1997.

Schutzrechte weiter vergrößern. Er bietet die Möglichkeiten, das Haupthindernis der Analogtechnik, nämlich die Knappheit der Übertragungswege, zu überwinden.<sup>16</sup> Das Ergebnis wird eine sehr viel größere Programmauswahl sein mit häufig sehr spezifischen Angeboten.

## B. Der Online-Markt

6. Online-Anwendungen über Internet oder andere Netzwerke werden nach und nach dem breiten Publikum geöffnet, um die wachsende Nachfrage nach Diensten "auf Abruf" zu befriedigen. Eine Reihe solcher Dienste "auf Abruf" werden bereits seit 1995/1996 auf dem europäischen Markt, insbesondere im Vereinigten Königreich, in Frankreich und Deutschland, angeboten, allerdings erst noch als Prototyp oder im Versuchsstadium. Interaktive Dienste auf Abruf zeichnen sich dadurch aus, daß ein in digitaler Form gespeichertes Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand Dritten in der Weise dauerhaft zugänglich gemacht wird, daß Nutzer aus einer Datenbank die von ihnen gewünschten Musikstücke oder Filme anfordern können, die dann über das Internet oder andere Hochgeschwindigkeitsnetze als digitale Signale auf ihren Computer übertragen werden, mit dem diese Signale je nach Nutzungserlaubnis wahrnehmbar gemacht oder abgespeichert werden können. Dienste auf Abruf und bis zu einem gewissen Grad auch Mehrkanal-Rundfunk können Verbraucher veranlassen, auf den Kauf oder die Miete materieller Kopien von z.B. Videos, Büchern, wie z.B. Enzyklopädien, Musikaufnahmen oder einer Kombination dieser Produkte zu verzichten. Angebot und Verbrauch werden so vielfach auf die Wünsche der Verbraucher zugeschnitten sein, einschließlich hinsichtlich der Wahl der Sprache für einen Film oder Hintergrundinformationen zu einem Film, einem Musikstück oder einem Buch.
7. Angesichts der erheblichen technischen und finanziellen Investitionen, die erforderlich sind, um geschütztes Material (Text, Video, Ton, Produktkombinationen usw.) in guter Qualität interaktiv über elektronische Datenbanken online abrufen zu können, gehen die Meinungen, wann diese Dienste wirklich den Markt durchdringen werden, auseinander. Schätzungen reichen vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2005, obwohl der Musikmarkt bereits erfolgreich damit begonnen hat, Musik in sogenannten elektronischen Kaufhäusern ("Electronic Shops") zu verkaufen, wobei die Entwicklung in den USA am weitesten fortgeschritten ist. In Europa startete 1995 im Vereinigten Königreich die erste "digitale Online-Jukebox".<sup>17</sup> Andere Online-Music Shops folgten 1997 in Frankreich.<sup>18</sup> Weitere virtuelle Music shops werden zur Zeit u. a. in Deutschland<sup>19</sup> und im Vereinigten Königreich<sup>20</sup> aufgebaut.

<sup>16</sup> Es heißt, daß mit Hilfe der Digitaltechnik bis zu zehnmal mehr Programme als jetzt gesendet werden können. Siehe Beitrag der BBC im Rahmen ihrer "Digital Television Seminars", Brüssel, Oktober 1996.

<sup>17</sup> Vgl. Pressemitteilung von "Cerberus Sounds and Vision", Oktober 1995, die ihren Online-Musikdienst im Vereinigten Königreich bereits 1995 startete.

<sup>18</sup> So eröffnete Eurodat in Frankreich im Internet den Music Shop "Paris Music", der 1997 in einigen Teilen Frankreichs den Betrieb aufnahm. Dieser Dienst soll im Laufe des Jahres 1998 auch auf Finnland, Deutschland und im Vereinigten Königreich ausgeweitet werden. Vgl. auch Financial Times, 20. Mai 1997: "EMI in talks over plan to sell music on-line".

<sup>19</sup> Siehe im einzelnen Financial Times, 5. Juni 1997: "Deutsche Telekom in on-line music link".

<sup>20</sup> Financial Times, 7. August 1997, S. 10: "US record companies to launch internet sales drives".

8. Diese Entwicklung bedeutet allerdings nicht, daß die Analogtechnik in Kürze verschwinden wird. Alle Marktteilnehmer räumen ein, daß die Analogtechnik noch einige Zeit - Schätzungen zufolge zwischen 5 und 15 Jahren - neben der Digitaltechnik fortbestehen wird. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, daß die Herstellung von digitalen Produkten und Dienstleistungen und die entsprechende Hardware im allgemeinen nach wie vor sehr kapitalintensiv ist.

## **II. Chancen und Risiken**

9. Mit den neuen Möglichkeiten zur Schaffung und Verwertung geistigen Eigentums über die Landesgrenzen hinaus und sogar weltweit sind potentiell beträchtliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Vorteile verbunden. Sie dürften substantielle Investitionen in Kreativität und Innovation einschließlich der Netzinfrastuktur bewirken, die ihrerseits zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und zu höheren Marktanteilen beitragen sollten, und zwar sowohl bei den Inhalten und der Informationstechnologie als auch allgemeiner in weiten Teilen der Industrien und des Kultursektors. Hierdurch werden gleichzeitig neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen. Das neue Umfeld wird voraussichtlich gemeinschaftsweit zu einem größeren Angebot an geschützten Inhalten beitragen, die von einem dynamischen Markt und effizienten Vertriebskanälen zu erschwinglichen Preisen für professionelle Nutzer oder die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sofern ein angemessener Schutz und ausreichend große Märkte gewährleistet werden können. Zu erwarten ist auch ein breiteres Spektrum an spezialisierten kulturellen Inhalten, die die sprachliche und kulturelle Vielfalt Europas besser zum Ausdruck bringen und den Kulturaustausch in Europa fördern.
10. Das zunehmende Online-Angebot von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in digitaler Form schafft jedoch beträchtliche neue Risiken für Pirateriedelikte in großem Umfang, die bereits in der Offline-Umgebung in zahlreichen Mitgliedstaaten für weite Teile der Urheberrechtsindustrie große Probleme bereiten, insbesondere im Bereich der Software,<sup>21</sup> der Musikaufnahmen<sup>22</sup> sowie der audiovisuellen und Videoproduktionen<sup>23</sup>. Diese Situation bedeutet nicht nur einen Schaden für den wirtschaftlichen und kulturellen Wohlstand, sondern auch für das Funktionieren des Binnenmarkts. Die unerlaubte Bereitstellung von Computerprogrammen, Tonträgern, Lichtbildern, Videoclips oder heimlichen Mitschnitten von Livekonzerten auf Websites der neuen Datennetze verschaffen heute schon Millionen von Verbrauchern in der ganzen Welt unrechtmäßig Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material. Häufig kopieren unautorisierte Websites Material von regulären Websites, beispielsweise des Musikmarkts.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Einer im Auftrag von BSA und SPA durchgeführten Umfrage der International Planning and Research (IPR) zufolge beliefen sich die durch Piraterie in Westeuropa verursachten Verluste 1995 auf mehr als 3,5 Mrd. USD.

<sup>22</sup> Der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) zufolge betrug der Absatz unrechtmäßig kopierter Musikaufnahmen mehr als 24 % des Gesamtabsatzes an Kassetten, CDs und LPs in Europa, was für die Musikindustrie in Europa einen Verlust von schätzungsweise 944,6 Mio. USD bedeutet; vgl. IFPI, Pirate sales 1995, Mai 1996.

<sup>23</sup> Die durch Piraterie verursachten Verluste der europäischen Videoindustrie beliefen sich 1994 nach Schätzungen der International Video Federation auf 810 Mio. ECU.

<sup>24</sup> Vgl. Financial Times, 17. Juni 1997: "Music Pirates take to cyberwaves".



Einige der Websites werden von Piraten betrieben,<sup>25</sup> die unerlaubt hergestellte Waren wie CDs oder Tonbänder zu gewerblichen Zwecken an gutgläubige Kunden veräußern. Obwohl das geschützte Material in vielen Fällen ohne Entgelt rechtswidrig zugänglich gemacht wird, kann der wirtschaftliche Schaden für Rechtsinhaber und Rechtsverwerter ebenso groß sein wie im Fall der (gewerblich betriebenen) Piraterie. Der Urheberrechtsindustrie entgehen bereits heute durch die unautorisierte Übertragung geschützten Materials über Datennetze erhebliche Einnahmen, und es mehren sich die Bedenken, daß die weitere Zunahme der illegalen Online-Übertragung von geschütztem Material den legalen Online-Verkauf ernsthaft gefährden könnte.

## **KAPITEL 2: DAS NEUE UMFELD ERFORDERT EINE WEITERGEHENDE RECHTSANGLEICHUNG**

### **I. Rechtsetzungsbedarf**

1. Es bedarf dringend geeigneter Maßnahmen, um ein günstiges Umfeld zu schaffen, das Kreativität und Investitionen fördert, und zwar sowohl im Hinblick auf die traditionellen Märkte im Bereich des geistigen Eigentums als auch die neu entstehenden. Rechtssicherheit in Form eines transparenten, modernen und effektiven Schutzes des geistigen Eigentums wird hier eine wichtige Rolle spielen. Ohne einen adäquaten, effektiven Urheberrechtsrahmen würde die Schaffung von Inhalten in der neuen Multimedia-Umgebung an Boden verlieren oder durch Piraterie zu Lasten der Urheber, ausübenden Künstler und Hersteller von geschütztem Material ausgebeutet werden. Dies hätte unweigerlich sowohl für die benachbarten Wirtschaftszweige als auch für die Nutzer von geschütztem Material wie Online- und Offline-Diensteanbieter und vor allem für die Verbraucher negative Auswirkungen, da diesen unter Umständen weniger oder minderwertige Inhalte zur Verfügung stünden.

### **II. Weitergehende Rechtsangleichung auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als Gebot des Binnenmarkts**

2. Infolge der neuen Technologien hat sich die Verwertung von literarischen, musikalischen oder audiovisuellen Werken und sonstiger Schutzgegenstände wie Tonträgern oder aufgezeichneten Darbietungen über die Landesgrenzen hinaus bereits deutlich erhöht. Diese Entwicklung soll und wird sich zweifellos verstärken. Die bestehenden Unterschiede im Rechtsschutz zwischen den Mitgliedstaaten werden daher ein größeres Gewicht erhalten. Weitere Divergenzen könnten auftreten, wenn die Mitgliedstaaten die Regelungen ihrer Urheber- und verwandten Schutzrechte einseitig den neuen technologischen Entwicklungen anpassen. Dies könnte zu Handelsverzerrungen vor allem in der Form führen, daß Online-Dienste nur noch in Mitgliedstaaten mit einem geringeren Rechtsschutz angeboten würden. Besteht in den Mitgliedstaaten kein angemessener, vergleichbarer Rechtsschutz für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte oder mangelt es an Rechtssicherheit, so könnten die Rechtsinhaber und die Verwerter der Rechte zögern, die Verwertung ihres Materials online zu erlauben, zumindest

<sup>25</sup> Mit dem Ausdruck "Piraterie" wird allgemein der vorsätzliche Verstoß gegen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu gewerblichen Zwecken bezeichnet.

in den Mitgliedstaaten ohne oder mit einem weniger wirksamen Rechtsschutz. Dies könnte für eine tragfähige Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa mehrere Stolpersteine im Weg belassen. Um einen echten Binnenmarkt für urheberrechtlich geschützte Waren und Dienstleistungen zu schaffen, ist daher ein stärker harmonisierter Rechtsschutz im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erforderlich.

3. Ein Binnenmarkt, der sich durch vergleichbare effektive und transparente Schutzbestimmungen über die nationalen Grenzen hinaus auszeichnet, kommt nicht nur den Rechtsinhabern zugute, sondern auch den Nutzern und Investoren (z. B. Diensteanbietern). Er trägt zu angemessenen, vergleichbaren und sicheren Investitionsbedingungen und Rechtssicherheit in allen Mitgliedstaaten bei. Rechtsinhaber und jene, die geschütztes Material verwenden, werden so in die Lage versetzt werden, die grenzüberschreitende Verwertung von urheberrechtlich geschützten Waren und Dienstleistungen weiter voranzutreiben. Dies ist für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa und insbesondere für den elektronischen Geschäftsverkehr entscheidend, da die Verfügbarkeit geschützten Materials in den Netzen, wie vorstehend beschrieben (vgl. Kapitel 1, I.), nach wie vor hinter der potentiellen Nachfrage zurückbleibt. Gleiche Bedingungen über nationale Grenzen hinaus werden merklich zur Vielfalt der Inhalte und zur Nutzung von Größenvorteilen bei der Verbreitung der neuen Produkte und Dienstleistungen beitragen, die für die Realisierung der Informationsgesellschaft unabdingbar sind.
4. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung ausgeführt hat, muß der Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene in folgenden Bereichen wegen ihrer Bedeutung für den Binnenmarkt umgehend gesetzlich geregelt werden:
  - Vervielfältigungsrecht
  - Recht der öffentlichen Wiedergabe
  - technologische Maßnahmen und Informationen für die Wahrnehmung der Rechte
  - Verbreitungsrecht bezüglich materieller Vervielfältigungsstücke einschließlich seiner Erschöpfung.
5. Die Mitteilung befaßte sich auch mit anderen Themen (in bezug auf digitale Rundfunkübertragungen, anwendbares Recht, Wahrnehmung der Rechte und den Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte). Diese Themen, die keinesfalls weniger wichtig für die Verwertung von Urheberrechten in der Informationsgesellschaft sind als die vorgenannten vorrangigen Themen, erfordern weitere Überlegung oder Maßnahmen, bevor politische Entscheidungen getroffen werden können. Bezüglich einiger dieser Themen bedarf es weiterer Untersuchungen der Marktentwicklungen, bevor eine politische Entscheidung über ihre weitere Behandlung getroffen werden kann. Dies trifft insbesondere auf das Thema des Schutzes der Urheberpersönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft zu, wo eine Initiative für die Harmonisierung vorbereitet werden könnte, sobald dies notwendig erscheint. Andere Themen bedürfen möglicherweise eher der Klärung und Erläuterung (wie z.B. der Bereich des anwendbaren Rechts und der Rechtedurchsetzung). Entsprechende Arbeiten sind schon deutlich fortgeschritten.
6. Ziel dieses Vorschlags ist es, den in Europa traditionell hohen Urheberrechtsschutz aufrechtzuerhalten und gleichzeitig eine gerechte Abwägung zwischen den

Interessen und Rechten der verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern sowie zwischen Rechtsinhabern und Nutzern von geschütztem Material sicherzustellen. Der Vorschlag führt nicht zu radikalen Veränderungen des bestehenden rechtlichen Rahmen des Binnenmarkts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Geändert hat sich nur die Umgebung, in der Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen und verwertet werden, nicht die dem Urheberrecht zugrundeliegenden Konzepte.

7. Seit den WIPO-Verhandlungen wird die Haftungsfrage im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, d.h. die Frage, wer für etwaige Verstöße haftet, intensiv erörtert. Dieser Vorschlag enthält zwar eine allgemeine Bestimmung über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, aber keine eigentliche Regelung der Haftungsfrage. Haftungsvorschriften für Urheberrechtsverletzungen gibt es bereits auf nationaler Ebene. Sie gelten im Prinzip auch für den digitalen Bereich. Dies wird durch die aktuelle Rechtsprechung auf Ebene der Mitgliedstaaten bestätigt. Einige Mitgliedstaaten setzen sich für die Einführung einer sogenannten Selbstkontrolle auf der Basis von Verhaltensregeln ein, um sowohl gegen rechtswidrige, schädliche Inhalte in Netzen als auch gegen Verletzungen des geistigen Eigentums vorzugehen. Diese vom Markt ausgehenden Mechanismen werden von den Beteiligten selbst hervorgebracht.

Wie bereits während der WIPO-Verhandlungen festgestellt wurde, ist die Haftung ein horizontales Thema, das nicht nur für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte relevant ist, sondern auch für eine Reihe weiterer Rechtsbereiche und Sachverhalte, die vom Markenrecht über irreführende Werbung bis hin zu übler Nachrede und obszönen Inhalten reichen. Es ist daher geboten, die Rechtslage für die einzelnen Beteiligten (vor allem Zugangsanbieter, Diensteanbieter usw.) auf der Grundlage einer horizontalen, eigenständigen Regelung im Rahmen des Binnenmarkt-Rechts zu klären. Im Rechtsetzungsprogramm der Kommission für 1998 werden bereits Vorschläge für die Schaffung eines Rechtsrahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr und für andere elektronische Dienste angekündigt, die verschiedene rechtliche Aspekte in bezug auf die Dienste in der Informationsgesellschaft, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs, harmonisieren werden. In diesem Zusammenhang ist eine Richtlinie, die unter anderem die Fragen der Haftung klären soll, für die ersten Monate des Jahres 1998 geplant. Die Kommission hat bereits mit entsprechenden Vorarbeiten begonnen, die unter anderem eine Studie umfassen. Im Mittelpunkt der Arbeiten steht die Frage, welche Regelungen für eine Anwendung auf Gemeinschaftsebene angemessen sind. Ziel ist es, die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten unterschiedlicher Internet-Akteure zu definieren und ihre Haftung, insbesondere für fremde Inhalte, zu klären. Diese Initiative sollte, soweit möglich, innerhalb eines ähnlichen Zeitrahmens wie diese Richtlinie in Kraft treten.

Um eine Regelung zu finden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird, ist nicht nur der horizontale Charakter der Haftungsfrage angemessen zu berücksichtigen, sondern auch das Erfordernis eines Gleichgewichts zwischen den Rechten und Interessen der Beteiligten, die Rechtsanschauungen und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten und nicht zuletzt auch die Besonderheiten, die Rechtsverletzungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte gegenüber anderen Bereichen gegebenenfalls aufweisen.

8. Zwar haben sich infolge der zunehmenden Verbreitung der Digitaltechnik die Möglichkeiten zur Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen mittels Waren und Dienstleistungen, die über die Landesgrenzen hinaus gehandelt werden, erhöht, doch hat sich an der innewohnenden Territorialitätsbezogenheit der Urheber- und der verwandten Schutzrechte, so wie sie in den internationalen Übereinkommen geregelt ist, nichts geändert. Die Rechte werden für ein bestimmtes Land nach den dort geltenden Vorschriften gewährt. Als allgemeine Regel gilt, daß für Verwertungshandlungen, einschließlich der Rechtsverletzungen, die nationale Rechtsordnung maßgebend ist, auf deren Grundlage das betreffende Recht gewährt wurde und deren Schutz in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für grenzübergreifende Verwertungshandlungen mit der Folge, daß das Recht mehrerer Länder gleichzeitig anwendbar sein kann.

Dieses Problem wurde im Rahmen der Konsultationen zum Grünbuch erörtert. Wie in der Mitteilung vom 20. November 1996 erläutert wird,<sup>26</sup> wurde eine gesetzliche Regelung auf Gemeinschaftsebene zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zweckmäßig angesehen. Es wurde mehrheitlich der Wunsch nach Beibehaltung der bestehenden Regelungen geäußert. Eine Rechtsangleichung dahingehend, daß als Ursprungsland einer digitalen Übertragung das Land gilt, in dem die Übertragung stattfindet, und daß dessen Recht allein Anwendung finden soll, wurde nachdrücklich abgelehnt. Begründet wurde diese Ablehnung zum einen damit, daß digitale Übertragungen technisch so beschaffen sind, daß es problematisch ist, einen einzigen Ort zu bestimmen, von dem die Übertragung ausgeht. Dies unterscheidet sie vom grenzübergreifenden Satellitenrundfunk, wo man sich auf Gemeinschaftsebene für diese Lösung entschieden hat.<sup>27</sup> Zum anderen birgt die Anwendung des "Ursprungslandprinzips" die Gefahr, daß Rechtsinhaber keinen angemessenen Schutz beanspruchen können, vor allem bei Übertragungen aus Drittländern. Dies gilt auch innerhalb der Gemeinschaft, solange die einschlägigen Gesetze bezüglich der Rechte und ihrer Verwertung nicht fast vollständig harmonisiert sind (z. B. Bestimmung des originären Rechtsinhabers, Rechtsübertragung, Schutzzumfang einschließlich der Schranken und Ausnahmen des Rechts). Auch könnte auf Gemeinschaftsebene die Anwendung des Ursprungslandprinzips zu einer Verlagerung der angebotenen Dienste in das Land mit dem niedrigsten Schutzniveau für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte führen. Dies wiederum hätte Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zur Folge und würde den entsprechenden Regelungen des geistigen Eigentums in anderen Ländern durch die Verringerung des tatsächlichen Werts der gewährten Rechte einen schweren Schaden zufügen. Dies könnte starke negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts wie auch auf Kreativität, Wachstum und Wettbewerb haben. In der Mitteilung zum Urheberrecht vom November 1996 wurde diesem Problem ein eigener Abschnitt gewidmet.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> KOM(96) 568 endg., S. 22 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Artikel 1 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung ("Kabel-Satelliten-Richtlinie"), ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15.

<sup>28</sup> Vgl. Kapitel 3 ("Themen, die weitere Beurteilungen erfordern"), Abschnitt 2 ("Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung").

### III. Notwendigkeit der Erfüllung internationaler Verpflichtungen

9. Binnenmarkterwägungen waren Ausgangspunkt dieses Vorschlags und bilden nach wie vor seine Grundlage. Die Europäische Gemeinschaft kann es sich jedoch nicht leisten, sich nur auf intern ausgerichtete Initiativen zu beschränken. Die Märkte für die Verwertung geschützten Materials sind heute mehr denn je eng miteinander verzahnt. Dies gilt auch für einen großen Markt wie den Binnenmarkt im Verhältnis zu Drittländern. Je internationaler Kommunikation wird und je mehr Sprachbarrieren überwunden werden, um so mehr werden Werke und sonstige Schutzgegenstände über Printmedien, Rundfunk oder weltweite Online-Daten-netze verbreitet. Vor allem die verstärkte Verwertung des geistigen Eigentums im Online-Bereich, kennt keine nationalen oder regionalen Grenzen. International vereinbarte Mindestschutzstandards sind daher heute wichtiger denn je.
10. Der internationale Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist Gegenstand der drei bedeutendsten multilateralen Übereinkommen: der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971), des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs, 1995). Die Diplomatische Konferenz der WIPO vom Dezember 1996 führte zur Annahme zweier neuer Verträge im Bereich des geistigen Eigentums: des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger. Die beiden Verträge, die von über 100 Ländern angenommen wurden, markieren einen wichtigen Schritt nach vorn auf dem Weg zu einem internationalen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und verbessern ganz wesentlich die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Piraterie. Sie enthalten darüber hinaus eine Reihe von Vorschriften, die die Grundlage für einheitliche internationale Bedingungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Digitalzeitalter bilden. Die Europäische Gemeinschaft kann selbst Vertragspartei werden. Jetzt kommt es darauf an, daß diese beiden neuen Verträge so schnell wie möglich in Kraft treten. Die Gemeinschaft und die meisten Mitgliedstaaten haben die Verträge bereits unterzeichnet, und die Verhandlungen zur Ratifizierung der Verträge durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind inzwischen im Gange.

Die vier vorrangigen Regelungsbereiche, die Gegenstand dieses Richtlinienvorschlags sind, entsprechen bzw. sind sogar weitgehend identisch mit den Kernbestimmungen der neuen internationalen Verpflichtungen, wie sie in den beiden neuen WIPO-Verträgen festgelegt sind. Die Umsetzung all jener neuen internationalen Verpflichtungen, die sich auf Gemeinschaftsebene mit Hilfe des vorliegenden Richtlinienvorschlags zufriedenstellender verwirklichen lassen dürfte, ist somit als weiterer, wenn nicht gar hauptsächlicher Grund für diesen Vorschlag hinzugekommen. Die Verpflichtungen aus den neuen WIPO-Verträgen werden mit dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands und der Anforderungen des Binnenmarkts umgesetzt und in das Gemeinschaftsrecht integriert.

## KAPITEL 3: DIE HARMONISIERUNGSBEREICHE IM EINZELNEN

### I. Vervielfältigungsrecht

#### A. Bisherige Rechtslage

1. Das Vervielfältigungsrecht gilt seit jeher als Grundpfeiler des Urheberrechts. Es findet sich in praktisch allen einzelstaatlichen Gesetzen und internationalen Übereinkommen und wurde auf Gemeinschaftsebene, insbesondere für Computerprogramme, Datenbanken und verwandte Schutzrechte, teilweise harmonisiert.
2. In allen Mitgliedstaaten ist ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht vorgesehen. Die einzelstaatlichen Urheberrechtsgesetze sind allerdings, was den Umfang dieses Rechts betrifft, extrem unterschiedlich. Es herrscht insbesondere im Hinblick auf die neue elektronische Umgebung beträchtliche Unsicherheit darüber, welche Vervielfältigungshandlungen im einzelnen geschützt sind. Die meisten Gesetze enthalten eine weit gefaßte Definition der geschützten Vervielfältigungshandlungen und erfassen damit auch Handlungen wie die Digitalisierung eines Werks oder Handlungen wie das Herauf- oder Herunterladen eines Werks von oder in den Arbeitsspeicher eines Computer. Andere Gesetze enthalten zwar auch eine weit gefaßte Definition, setzen den Schwerpunkt jedoch noch immer auf die materielle Vervielfältigung, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in bezug auf die Einbeziehung elektronischer Vervielfältigungshandlungen allgemein führt. Darüber hinaus ist noch weitgehend ungeklärt, wie vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zu behandeln sind, so daß in bezug auf die Verwertung von Schutzgegenständen im elektronischen Umfeld erhebliche Rechtsunsicherheit besteht.
3. Der Umfang des Vervielfältigungsrechts wird auch durch die Schranken und Ausnahmen, mit denen dieses Recht versehen ist, bestimmt. Diese Ausnahmen und Schranken sind in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in vielen Fällen unterschiedlich ausgestaltet. Einige Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich und Irland) sehen in ihrer Gesetzgebung beispielsweise eine allgemeine Ausnahme ("fair dealing") für Forschungszwecke, für private Studien, Rezensionen und für die aktuelle Berichterstattung vor. Ähnliche Ausnahmen gibt es auch in anderen Mitgliedstaaten, sind dort aber enger gefaßt (z.B. Schweden, Belgien, Deutschland und Griechenland). Ausnahmen für Bildungs- und wissenschaftliche Zwecke bilden eine andere wichtige Kategorie, die in den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten enthalten ist, in ihrem Anwendungsbereich allerdings stark variiert. In einigen Mitgliedstaaten ist das Vervielfältigen ganzer Werke zu Bildungszwecken gestattet, während in anderen Ländern nur bestimmte Arten von Werken oder Teile davon als Anschauungsmaterial für den Schulunterricht und für Prüfungszwecke vervielfältigt werden dürfen. Noch uneinheitlicher stellt sich die Lage bei Ausnahmen zugunsten von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen wie Bibliotheken und Archiven dar, da es in diesem Bereich keine international vertraglichen Mindestvorschriften gibt. In bestimmten Mitgliedstaaten wie Deutschland, Belgien und Frankreich gibt es zwar keine Sonderausnahmen für Bibliotheken, doch können diese Einrichtungen die allgemeinen Ausnahmen zugunsten des privaten Gebrauchs oder der Nutzung zu Bildungszwecken in Anspruch nehmen. Andere Mitgliedstaaten wie das Vereinigte Königreich, Österreich, Schweden, Finnland, Dänemark, Portugal und Griechenland sehen

zugunsten der Nutzung von Schutzgegenständen durch Bibliotheken und Archive besondere Ausnahmen vor, doch bestehen auch hier große Unterschiede, und die Verwendung von digitalisiertem Material wird hiervon nicht unbedingt erfaßt. Was die Verwendung von digitalisiertem Material durch Bibliotheken - sowohl online als auch offline - anbelangt, so bestehen in einer Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere im Vereinigten Königreich, wo die Privilegien der Bibliotheken am weitesten entwickelt sind, bereits Initiativen, um flexiblere vertragliche Lösungen zu finden.

4. In fast allen Mitgliedstaaten ist die Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellem Material für den privaten Gebrauch vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht ausgenommen. Diese Ausnahme wird in erster Linie damit begründet, daß sich das Ausschließlichkeitsrecht in diesem Bereich praktisch nicht durchsetzen läßt und daß dies aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre auch nicht wünschenswert ist. In Anbetracht der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der privaten Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material sehen 11 der 15 Mitgliedstaaten keine "freie Werknutzung" vor, sondern eine "gesetzliche Lizenz", d.h. die Rechtsinhaber, deren Ausschließlichkeitsrecht genommen wird, werden mit einem Vergütungsanspruch ("Abgabensystem") entschädigt. Diese Systeme sind in Art und Umfang in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet.<sup>29</sup>

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch wird in der Regel nicht zwischen Analog- und Digitaltechnik unterschieden. Derzeit sieht nur ein Mitgliedstaat (Dänemark) keine Ausnahme für private Vervielfältigungen vor, wenn es sich bei dem Vervielfältigungsgegenstand um geschütztes Material handelt, das in digitalen Medien verkörpert ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vervielfältigungsvorrichtung digitaler oder analoger Art ist. Die vorliegenden Zahlen deuten darauf hin, daß die analoge private Vervielfältigung neben den neuen Digitaltechniken zumindest für die nächsten fünf bis fünfzehn Jahre ein wichtiger Markt bleiben wird.

5. Die meisten Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren auch eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für photomechanische Vervielfältigungen (Reprographie) in Kombination mit einem Vergütungsanspruch eingeführt. Die Begründung für diese Ausnahme ist ähnlich wie bei der privaten Vervielfältigung von Tonaufnahmen und audiovisuellem Material. Bestehende Abgabensysteme unterscheiden sich nur geringfügig.
6. Die Rechtsvorschriften fast aller Mitgliedstaaten enthalten diverse andere Ausnahmen und Schranken des Vervielfältigungsrechts sowie des Verbreitungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, allerdings in weit begrenzterem Umfang. Hierzu zählen genau definierte, aber stark voneinander abweichende Ausnahmen für Bildungszwecke und/oder wissenschaftliche Zwecke sowie für Bibliotheken und Archive. Daneben gibt es in vielen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Fülle anderer Ausnahmen, die zumindest im Hinblick auf das herkömmliche analoge Umfeld wirtschaftlich weniger ins Gewicht fallen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Ausnahmen für kurze Auszüge aus der

<sup>29</sup> 1995 wurden in Frankreich beispielsweise 120 Mio. ECU als Vergütung für die private Vervielfältigung abgeführt. In Deutschland waren es etwa 75 Mio. ECU.

Berichterstattung über Tagesereignisse, Rezensionen, um Ausnahmen zugunsten von behinderten Menschen, für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

7. Auf Gemeinschaftsebene wurde das Vervielfältigungsrecht bereits für zwei WerkGattungen harmonisiert, und zwar für Computerprogramme<sup>30</sup> und für Datenbanken<sup>31</sup>. Diese Richtlinien definieren die Vervielfältigungshandlungen und die zulässigen Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht der betreffenden Urheber. Die Definition der Vervielfältigungshandlungen ist in diesen Richtlinien weit gefaßt und schließt auch vorübergehende Vervielfältigungen ein. Die zulässigen Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht sind erschöpfend aufgeführt. Die Vervielfältigung von Computerprogrammen und elektronischen Datenbanken für private Zwecke ist nicht zulässig. Für Inhaber von verwandten Schutzrechten, d.h. ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen, wurde das Vervielfältigungsrecht durch die Vermietrechts-Richtlinie harmonisiert.<sup>32</sup> Der Umfang dieses Rechts ist allerdings in dieser Richtlinie nicht genau definiert, und es fehlt an einer harmonisierten Regelung der Ausnahmen.
8. Auf internationaler Ebene wird das ausschließliche Vervielfältigungsrecht Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen auf der Grundlage der Berner Übereinkunft, des Rom-Abkommens bzw. des WTO/TRIPS-Übereinkommens gewährt. Angesichts der weit gefaßten Formulierung dieses Rechts in der Berner Übereinkunft<sup>33</sup> wird allgemein davon ausgegangen, daß das den Urhebern in dieser Übereinkunft garantierte Vervielfältigungsrecht alle Vervielfältigungsverfahren erfaßt, und zwar einschließlich elektronischer Verfahren, die für die menschlichen Sinne möglicherweise nicht wahrnehmbar sind<sup>34</sup>. Was als Vervielfältigungshandlung in bezug auf verwandte Schutzrechte anzusehen ist, wird im Rom-Abkommen und im WTO/TRIPS-Übereinkommen allerdings nicht definiert.
9. Die Frage, ob der Umfang des Vervielfältigungsrechts angepaßt oder präzisiert werden sollte, um elektronische Vervielfältigungen ausdrücklich einzubeziehen, war Gegenstand der Diskussionen im Rahmen der Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der WIPO, welche zur Annahme der beiden neuen WIPO-Verträge führten. Was die Definition der Vervielfältigungshandlung anbelangt, insbesondere in bezug auf vorübergehende oder zufällige Vervielfältigungen im elektronischen Umfeld, so wurden neue Bestimmungen für die Rechte der Urheber nicht als notwendig angesehen, da dieses Recht inhaltlich nicht durch den Verweis

<sup>30</sup> Vgl. Artikel 4 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ("Computerprogramm-Richtlinie"), ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.

<sup>31</sup> Vgl. Artikel 5 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ("Datenbank-Richtlinie"), ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

<sup>32</sup> Vgl. Artikel 7 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ("Vermietrechts-Richtlinie"), ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

<sup>33</sup> Vgl. u.a. Artikel 9 Absatz 1 Berner Übereinkunft, in dem es heißt: "Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst, die durch diese Übereinkunft geschützt sind, genießen das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung dieser Werke zu erlauben, gleichviel, auf welche Art und in welcher Form sie vorgenommen wird."

<sup>34</sup> Dies wurde vom WIPO/UNESCO-Sachverständigenausschuß auf seiner Versammlung in Paris 1982 hervorgehoben; vgl. den Bericht des WIPO/UNESCO-Sachverständigenausschusses, 1982.



auf bestimmte Technologien oder Formate beschränkt ist. Die Definition des Artikels 9 Absatz 1 Berner Übereinkunft wurde auch für das digitale Umfeld als angemessen angesehen und dementsprechend in die Verpflichtungen des WCT aufgenommen (vgl. Artikel 1 Absatz 4 WCT). In einer Erklärung der Diplomatischen Konferenz, auf der die neuen WIPO-Verträge angenommen worden sind, wird zudem präzisiert, daß die bestehenden internationalen Vorschriften ausreichend weit gefaßt sind, um auch Vervielfältigungen im digitalen Umfeld einzuschließen.<sup>35</sup> Die Definition des Vervielfältigungsrechts für ausübende Künstler und Tronträgerhersteller (vgl. Artikel 7 und 11 WPPT) stützt sich ebenfalls auf die weit gefaßte Definition des Artikels 9 Absatz 1 Berner Übereinkunft. Der Wortlaut ist präziser als die entsprechenden Bestimmungen im Rom-Abkommen und im WTO/TRIPS-Übereinkommen.

10. Auf internationaler Ebene bestehen unterschiedliche Schranken des Vervielfältigungsrechts. Die Berner Übereinkunft enthält diverse verbindliche Ausnahmen (für Tagesneuigkeiten, vermischte Nachrichten und für Zitate) sowie mehrere fakultative Ausnahmen, insbesondere zu Informations- und Bildungszwecken. Diese Ausnahmen gelten für die meisten Rechte und lassen nur die Nutzungsformen zu, die durch den mit der Ausnahme beabsichtigten spezifischen Zweck gerechtfertigt sind und "anständigen Gepflogenheiten" (fair practice) entsprechen. Artikel 9 Absatz 2 Berner Übereinkunft läßt darüber hinaus Schranken des Vervielfältigungsrechts "in gewissen Sonderfällen" zu unter der Voraussetzung, daß eine solche Vervielfältigung "weder die normale Auswertung des Werks beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt". Eine Schranke des Vervielfältigungsrechts ist nur dann gerechtfertigt, wenn alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen ("Drei-Stufen-Test"). Der Umfang des Vervielfältigungsrechts für Urheber einschließlich der Ausnahmen von diesem Recht wurden im WTO/TRIPS-Übereinkommen bestätigt. Darüber hinaus müssen nach diesem Übereinkommen alle Ausnahmen, die für Urheberrechte gelten, dem "Drei-Stufen-Test" genügen.
11. Die im Rom-Abkommen und im WTO/TRIPS-Übereinkommen enthaltenen Schranken der verwandte Schutzrechte sind in gewissem Maße umfassender. Einige Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht finden sich in beiden Texten, insbesondere hinsichtlich des privaten Gebrauchs, der Verwendung kurzer Auszüge anläßlich der Berichterstattung über Tagesereignisse, der ephemeren Aufzeichnung durch ein Sendeunternehmen und der ausschließlichen Verwendung zu Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung. Auch andere Schranken sind zulässig, soweit sie den Schranken entsprechen, die im innerstaatlichen Recht für Urheberrechte gelten. Der für die Schranken geltende "Drei-Stufen-Test" (Artikel 9 Absatz 2 Berner Übereinkunft, Artikel 13 WTO/TRIPS) wurde für die Inhaber von verwandten Schutzrechten nach dem Rom-Abkommen oder dem WTO/TRIPS-Übereinkommen nicht vorgesehen.

<sup>35</sup> Vgl. Vereinbarte Erklärungen zu Artikel 1 Absatz 4 WIPO-Urheberrechtsvertrag. Eine ähnliche Erklärung ist in bezug auf das Vervielfältigungsrecht für ausübende Künstler und Tronträgerhersteller angenommen worden; vgl. Vereinbarte Erklärungen zu den Artikeln 7, 11 und 16 WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tronträger.

12. In den beiden neuen WIPO-Verträgen wird davon abgesehen, besondere Schranken und Ausnahmen aufzuführen. Allerdings wird der "Drei-Stufen-Test" nach Artikel 9 Absatz 2 Berner Übereinkunft und Artikel 13 WTO/TRIPS, auf alle Ausnahmen der durch den Vertrag garantierten Urheberrechte angewandt (Artikel 10 WCT) sowie auf alle Ausnahmen von den Rechten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (Artikel 16 WPPT). Diese Bestimmungen sollen nach allgemeiner Auffassung den Vertragsparteien erlauben, die bestehenden Ausnahmen und Schranken auf digitale Technologien anzuwenden und für den digitalen Bereich geeignete neue Ausnahmen und Schranken zu formulieren, sofern diese mit den Vorgaben der Berner Übereinkunft vereinbar sind.<sup>36</sup> Es versteht sich von selbst, daß die sich aus den neuen Verträgen ergebenden Verpflichtungen in jedem Fall einzuhalten sind. Die beiden Verträge enthalten wichtige Klarstellungen und weitere Vorgaben, die von den Vertragsparteien beachtet werden müssen. Für die Definition und Anwendung der Schranken wird vor allem der sogenannte Drei-Stufen-Test ein wichtiger Maßstab sein. Hieraus folgt, daß einige der Schranken, insbesondere auch zum Vervielfältigungsrecht, die auf Gemeinschaftsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehen, geändert und den neuen WIPO-Verträgen angepaßt werden müssen.

## **B. Handlungsbedarf**

13. Eine gemeinsame Grundlage sowohl für die Definition der Vervielfältigungshandlung als auch für die Ausnahmen des Vervielfältigungsrechts ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ausschlaggebend. Die zunehmend grenzüberschreitende Verwertung von Informations- und Unterhaltungsprodukten und -dienstleistungen einschließlich urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände führt dazu, daß beträchtliche Unterschiede zwischen Ausnahmen und Schranken des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts, wie sie derzeit nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig sind, beseitigt werden müssen, da sie der Erreichung eines Binnenmarkts für diese Produkte und Dienstleistungen entgegenstünden.
14. Die Gemeinschaft muß auch deshalb tätig werden, um den in den neuen WIPO-Verträgen enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn auf Gemeinschaftsebene jetzt nichts getan wird, um geschützte Vervielfältigungshandlungen zu definieren und zulässige Ausnahmen anzugleichen, besteht die Gefahr, daß die Mitgliedstaaten im Alleingang unterschiedliche oder sogar abweichende Strategien beim Vervielfältigungsrecht verfolgen, die die Verwirklichung des Binnenmarkts durch die Vertiefung der derzeitigen Disparitäten noch stärker aufs Spiel setzen.

## **II. Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts des Zugänglichmachens von Werken und sonstigen Schutzgegenständen**

### **A. Bisherige Rechtslage**

1. Der technische Fortschritt hat es möglich gemacht, Werke und sonstige Schutzgegenstände in einer neuen Art und Weise zugänglich zu machen, die sich von den herkömmlichen Verwertungsmethoden erheblich unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die Online-Verwertung des geistigen Eigentums über Datennetze,

---

<sup>36</sup> Vgl. Vereinbarte Erklärungen zu Artikel 10 WCT.

insbesondere "auf Abruf". Diese "Übertragungen auf Abruf" zeichnen sich dadurch aus, daß ein in digitaler Form gespeichertes Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand Dritten interaktiv in der Weise zugänglich gemacht wird, daß sie darauf Zugriff haben und die Übertragung zeitlich und örtlich individuell anfordern können. Eine der Kernfragen, die sich in diesem Zusammenhang auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stellt, ist die Frage, ob die bestehenden Vorschriften zum geistigen Eigentum dieser Entwicklung gewachsen sind oder ob sie angepaßt werden müssen.

2. Wirtschaftlich gesehen ist die interaktive Übertragung auf Abruf eine neue Form der Verwertung des geistigen Eigentums. Rechtlich gesehen besteht im allgemeinen Einvernehmen dahin, daß das Verbreitungsrecht, welches nur für die Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke gilt, nicht den Vorgang der Übertragung erfaßt. Auch das Vervielfältigungsrecht erfaßt nicht den Vorgang der Übertragung als solchen, sondern nur die dabei hergestellten Vervielfältigungen. In den Vorschriften der Mitgliedstaaten zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten wird diese Übertragung nicht ausdrücklich durch ein bestimmtes Verwertungsrecht geschützt. Bei der Ausarbeitung und Anpassung der beiden neuen WIPO-Verträge, wo diesem für die künftige Entwicklung der Netzwerkumgebung entscheidenden Faktor auch große Bedeutung beigemessen wurde, waren alle Mitgliedstaaten der Ansicht, daß diese neuen Verwertungsformen durch das Recht über die öffentliche Wiedergabe (oder ein vergleichbares Recht), erfaßt werden sollten. Dieses Recht wird jedoch inhaltlich nicht in allen Mitgliedstaaten in der gleichen Weise verstanden, was auf das nicht ganz einheitliche Konzept dieser "Rechtefamilien" in der in diesem Punkt mehrmals revidierten Berner Übereinkunft sowie im Rom-Abkommen zurückzuführen ist.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist in den Mitgliedstaaten in mehrere Rechte mit stark unterschiedlicher Ausprägung untergliedert (Aufführungs- und Vorführungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Ton- oder Bildträger, Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Drahtfunk, Rundfunk, Recht auf Einspeisung in ein Kabelprogramm usw.). Die bestehenden Vorschriften der Mitgliedstaaten zur öffentlichen Wiedergabe schützen insbesondere nicht immer dieselben Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, was zu erheblichen Rechtslücken führen könnte, wenn diese Vorschriften auf die neuen Verwertungsformen "auf Abruf" angewandt würden. So wird zum einen bereits der Begriff "öffentlich" in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Übertragungen "auf Abruf" könnten in vielen Mitgliedstaaten nach dem derzeit geltenden Recht als nicht öffentlich und damit als nicht von diesem Recht erfaßt angesehen werden. Darüber hinaus unterscheiden sich im herkömmlichen, nicht interaktiven Nutzungsumfeld Inhalt und Auslegung der bestehenden Vorschriften über das Recht der öffentlichen Wiedergabe oder die zu dieser Gruppe gehörenden Rechte und deren Abgrenzung untereinander deutlich, was eine beträchtliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben könnte. Wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den Mitgliedstaaten auch hinsichtlich des Schutzniveaus für Rechtsinhaber (Ausschließlichkeitsrecht oder Vergütungsanspruch) und der Verwaltung der betreffenden Rechte.

3. Erhebliche Divergenzen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten darüber hinaus bei den Schranken und Ausnahmen vom Recht der öffentlichen Wiedergabe (oder von einem zu dieser Gruppe gehörenden Recht), die bei einer Reihe von Nutzungsformen (insbesondere für Bildungs- und Forschungszwecke, für Informationszwecke, für bibliothekarische und archivarische Zwecke) denen entsprechen, die auch für das Vervielfältigungsrecht gelten (siehe Kapitel 3, I, a). Einige Mitgliedstaaten sehen jedoch für bibliothekarische und archivarische Zwecke keinerlei Ausnahmen vom Recht der öffentlichen Wiedergabe vor (z.B. Österreich, Belgien, Frankreich, Spanien und Luxemburg). Völlig unklar ist auch, welche der bestehenden Schranken auf die neue digitale Umgebung (insbesondere auf die Online-Verwertung geschützten Materials "auf Abruf") anwendbar sind. Da sich die Ausnahmeregelung für bibliothekarische Zwecke in den meisten Fällen auf bestimmte Formen der Vervielfältigung und der körperlichen Verbreitung geschützten Materials beschränkt, dürfte die Online-Übermittlung geschützten Materials an Nutzer in anderen Orten in vielen Mitgliedstaaten generell nicht vom ausschließlichen Recht der öffentlichen Wiedergabe freigestellt sein (Italien, Schweden, Dänemark, Griechenland, Portugal, Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Luxemburg und Spanien). In anderen Mitgliedstaaten ist die Rechtslage weniger eindeutig (Deutschland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Irland).

Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Nutzung digitalisierter Werte durch Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und deren Nutzer zukommt, wurden diverse "Bibliotheken-Initiativen" in die Wege geleitet, um neue Lösungen auf der Grundlage vertraglicher Lizenzen zu finden. Angestrebt wird eine angemessene Kontrolle und eine gerechte Vergütung der betreffenden Rechtsinhaber. Gleichzeitig soll den Nutzern von geschütztem Material, z. B. gemeinnützigen Bibliotheken, ermöglicht werden, ihre Informationsdienste noch effizienter und zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Die ersten Ergebnisse erscheinen vielversprechend, zumal es möglich zu sein scheint, zu für alle Beteiligten einschließlich für die Bibliotheken zufriedenstellenden Lösungen zu gelangen.

4. Zwar geht in den meisten Mitgliedstaaten der Trend dahin, das Konzept der öffentlichen Wiedergabe auch auf die Online-Verwertung geschützten Materials anzuwenden, doch wird gleichzeitig die Notwendigkeit gesehen, die geltenden Vorschriften im Hinblick auf die neuen Verwertungsformen zu präzisieren und gegebenenfalls zu ergänzen. Der genaue Schutzzumfang dieses Rechts war allerdings vor allem im Rahmen der WIPO-Verhandlungen heftig umstritten. Im Mittelpunkt der Debatte standen die Ausgestaltung des Rechts und die rechtlich zulässigen Ausnahmen. Wie auch beim Vervielfältigungsrecht sehen sich die Mitgliedstaaten veranlaßt, die zulässigen Ausnahmen vom Recht auch im Hinblick auf die neuen internationalen Verpflichtungen zu überprüfen. In einigen Fällen hätten die herkömmlichen Ausnahmen, wenn sie auf Datennetze angewendet würden, tatsächlich erhebliche negative Auswirkungen auf die normale Online-Verwertung geschützten Materials durch die Rechtsinhaber, vor allem wenn die Online-Übertragung zur hauptsächlichen Verwertungsform wird.

5. Das Gemeinschaftsrecht erfaßt in seiner jetzigen Form zumindest nicht ausdrücklich Übertragungen geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände "auf Abruf".<sup>37</sup> Auch enthält es kein allgemeines Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe, das sich auf solche neuen Formen der interaktiven elektronischen Übertragung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen anwenden ließe. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist bisher auf Gemeinschaftsebene nur zum Teil harmonisiert. Durch die Datenbank-Richtlinie wird ein allgemeines Recht der öffentlichen Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung harmonisiert. Dieses Recht ist allerdings auf eine Werkgattung, nämlich Datenbanken (Artikel 5), beschränkt. Die Kabel-Satelliten-Richtlinie gewährt Urhebern in Artikel 2 das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken über Satellit sowie das Kabelweiterverbreitungsrecht für die grenzüberschreitende Verwertung von Programmen, die geschützte Werke enthalten (Artikel 8 ff.). Die Computerprogramm-Richtlinie schützt in ihrem Artikel 4 hingegen nur "jede Form der öffentlichen Verbreitung" von Computerprogrammen. Die Online-Übertragung von Computerprogrammen über Datennetze wird nicht ausdrücklich erwähnt. Als die Richtlinie erlassen wurde, war es in der Tat noch üblich, Computerprogramme über Disketten zu verbreiten und nicht online. Für die Inhaber bestimmter verwandter Schutzrechte ist in der Vermietrechts-Richtlinie ein Mindestschutz für bestimmte Formen der Rundfunksendung und öffentlichen Wiedergabe besonderer Schutzgegenstände vorgesehen, wie dort genauer geregelt wird.
6. Auf internationaler Ebene wurden die vereinzelt Bestimmungen zum Recht der öffentlichen Wiedergabe in der Berner Übereinkunft und im Rom-Abkommen bis vor kurzem höchst unterschiedlich ausgelegt, wenn es um die Frage ging, ob die Übertragung "auf Abruf" von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bereits erfaßt ist. Bei den internationalen Verhandlungen über die neuen WIPO-Verträge stellte sich schnell heraus, daß die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich in jedem Fall ergänzt werden müssen, um alle Werkkategorien zu erfassen, und angepaßt werden müssen, um diese neue Form der Urheberrechtsverwertung besser in den Schutz der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte einzubeziehen.

Der neue WIPO-Urheberrechtsvertrag erstreckt daher das herkömmliche ausschließliche Recht des Urhebers bezüglich der nicht interaktiven drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe auf alle Werkkategorien (Artikel 8). Er bestimmt darüber hinaus ausdrücklich, daß das Recht der öffentlichen Wiedergabe auch die drahtgebundene oder drahtlose Zugänglichmachung der Werke in der Weise einschließt, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Mit diesem Teil des Rechts wird die neue, interaktive Tätigkeit erfaßt. Der Wortlaut spiegelt den diesbezüglichen Vorschlag wider, den die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in den Verhandlungen unterbreitet hatten. Um auch den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern im Hinblick auf die neue interaktive Umgebung ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, führte der WIPO-Vertrag über

<sup>37</sup> Die Datenbank-Richtlinie schützt "jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank [...] durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung" als ein Recht *sui generis* (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) und erfaßt damit auch Übertragungen des Inhalts einer Datenbank auf Abruf.

Darbietungen und Tonträger ein gleichwertiges Ausschließlichkeitsrecht "der Zugänglichmachung" für diesen Personenkreis ein (vgl. Artikel 10 und 14 WPPT).

## **B. Handlungsbedarf**

7. Insgesamt ist festzustellen, daß die bestehende Rechtslage in den Mitgliedstaaten in bezug auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch eine beträchtliche Rechtsunsicherheit und durch Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen hinsichtlich der Art und der Ausgestaltung des Schutzes gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht nur für die herkömmliche öffentliche Wiedergabe geschützter Werke einschließlich der Online-Wiedergabe, soweit hier noch keine Harmonisierung stattgefunden hat, sondern insbesondere auch für den interaktiven Zugang zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen "auf Abruf". Da die Verwertung des geistigen Eigentums "auf Abruf" als einer der größten Wachstumsmärkte angesehen wird, nehmen die Gewährleistung eines adäquaten und einheitlichen Schutzes dieser neuen wirtschaftlichen Verwertungsformen eine zentrale Stellung in diesem Vorschlag ein. Da netzvermittelte Übertragungen "auf Abruf" ihrem Wesen nach oftmals grenzübergreifend und in vielen Fällen auf gemeinschaftsweite Märkte angewiesen sind, um wirtschaftlich rentabel zu sein, bedarf es hier klarer, harmonisierter Vorschriften auf Gemeinschaftsebene für alle Rechtsinhaber, die in diesem Richtlinienentwurf erfaßt sind.
8. Mit der Harmonisierung dieser Vorschriften würden auch die oben beschriebenen neuen internationalen Verpflichtungen aus den WIPO-Verträgen in einer kohärenten Weise umgesetzt.

## **III. Rechtsschutz für die Integrität technischer Identifizierungs- und Schutzsysteme**

### **A. Bisherige Rechtslage**

1. Mit den neuen Kommunikationstechnologien werden sich insbesondere im Rahmen der netzvermittelten Online-Dienste neue Möglichkeiten für die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen eröffnen. Diese neuen Technologien werden jedoch ein neues Piraterierisiko mit sich bringen. Zunehmend bedarf es daher wirksamerer Schutzmaßnahmen gegen unerlaubte Verwertungshandlungen und in Verbindung damit einer Identifizierung des über Daten-netze verbreiteten geschützten Materials sowie des betreffenden Rechtsinhabers.

Da technische Identifizierungs- und Schutzsysteme je nach Auslegung in der Lage sind, personenbezogene Daten über die individuelle Nutzung von Schutzgegenständen zu verarbeiten und damit die Online-Aktivitäten individueller Verbraucher nachvollziehen können, muß sichergestellt werden, daß das Recht auf Privatsphäre des einzelnen gewahrt ist. Die technischen Funktionen dieser technischen Maßnahmen müssen daher in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Richtlinie<sup>38</sup> entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Privatsphäre enthalten.

<sup>38</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

2. Der vorliegende Richtlinienvorschlag zielt in erster Linie auf die Anpassung und Harmonisierung der Rechte des geistigen Eigentums ab. Allerdings bietet auch die Technik Lösungsmöglichkeiten in Form technologischer Maßnahmen, die unerlaubte Verwertungshandlungen verhindern helfen, oder in Form elektronischer Informationen, die mit den Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verbunden werden können, um die Verwaltung der Rechte zu erleichtern. Die Interessierten Kreise einschließlich der Rechtsinhaber bemühen sich bereits um die Einführung und Einigung auf solche Techniken. Es steht jedoch zu erwarten, daß parallel zu der Entwicklung und Nutzung von Schutz- und Identifizierungssystemen ein Markt für "Piraterie-Vorrichtungen" entstehen wird, die die unerlaubte Umgehung und/oder Entfernung dieser Systeme ermöglichen oder erleichtern. Von den Interessierten Kreisen wurde die Notwendigkeit unterstrichen, dieser Gefahr mit einschlägigen Bestimmungen auf internationaler und nationaler Ebene zu begegnen, die einen schnellen und wirksamen Rechtsschutz von Identifizierungs- und Schutzsystemen ermöglichen.
3. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen derzeit, wenn überhaupt, nur recht allgemeine Regelungen in diesem Bereich vor. Die Mitgliedstaaten befürworten zwar im allgemeinen die Entwicklung technischer Schutz- und Identifizierungssysteme, sofern eine solche Initiative ausschließlich vom Markt ausgeht, doch wurde mit der rechtlichen Verankerung dieser technologischen Vorrichtungen noch nicht begonnen.
4. Auf internationaler Ebene wurde das Problem im Rahmen der WIPO-Verhandlungen über bestimmte urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen erörtert. Die beiden neuen WIPO-Verträge enthalten zwei gleichlautende Bestimmungen über "Pflichten in bezug auf technologische Maßnahmen"<sup>39</sup> und "Pflichten in bezug auf die Informationen für die Wahrnehmung der Rechte". Die erste Bestimmung verbietet die Umgehung technologischer Maßnahmen, von denen Urheber und Inhaber von sonstigen Schutzrechten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte Gebrauch machen, während die zweite Bestimmung die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen untersagt, die zur Wahrnehmung der Rechte mit einem Werk oder einem sonstigen Schutzgegenstand verbunden sind.

## **B. Handlungsbedarf**

5. Ein uneinheitliches Vorgehen auf Ebene der Mitgliedstaaten in bezug auf die Vorschriften, die technische Schutz- und Identifizierungssysteme, von denen Urheber und Inhaber von verwandten Schutzrechten Gebrauch machen, rechtlich absichern sollen, würde nicht nur den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erschweren, sondern auch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Ein unterschiedliches Schutzniveau könnte die Entwicklung neuer Dienste auf europäischer Ebene behindern und den Wettbewerb erheblich verzerren. Die Einführung eines gleichwertigen Schutzniveaus in allen Mitgliedstaaten scheint daher notwendig. Damit wäre das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt. Gleichzeitig würden gleiche Bedingungen geschaffen, auf deren Grundlage sich die neuen Dienste der Informationsgesellschaft entwickeln könnten.

<sup>39</sup> Vgl. Artikel 11 WCT und Artikel 18 WPPT.

6. Eine Angleichung dieser Vorschriften, die fast einstimmig gefordert wurde, würde nicht nur einen einheitlichen Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene bewirken, sondern stünde zudem auf einer kohärenten Grundlage in Form der neuen WIPO-Verträge.

#### **IV. Verbreitungsrecht einschließlich des Erschöpfungsgrundsatzes**

##### **A. Bisherige Rechtslage**

1. Das Verbreitungsrecht (das Recht, die Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke zu erlauben oder zu verbieten) ist durch die Vermietrechts-Richtlinie bereits für vier Gruppen von Inhabern verwandter Schutzrechte (ausübende Künstler, Sendeunternehmen, Tonträgerhersteller und Filmhersteller) harmonisiert worden. Zwar umfaßt die Harmonisierung des Verbreitungsrechts auf Gemeinschaftsebene auch bestimmte Werkgattungen wie urheberrechtlich geschützte Computerprogramme und Datenbanken, doch wenden die Mitgliedstaaten bei anderen Werken, die nicht von der Computerprogramm-Richtlinie und der Datenbank-Richtlinie erfaßt sind, unterschiedliche Bestimmungen in bezug auf das Verbreitungsrecht an. In einigen Mitgliedstaaten gibt es beispielsweise keine eigenständiges Verbreitungsrecht. Hierzu zählen Länder, deren Vervielfältigungsrecht auch das Recht des Urhebers erfaßt, den Bestimmungszweck der Vervielfältigungsstücke einschließlich ihrer Wiederverwendung oder des Wiederverkaufs zu kontrollieren (z.B. Frankreich, Belgien), sowie Länder, in denen das Verbreitungsrecht unter das Veröffentlichungsrecht fällt (z.B. Niederlande, Irland und die skandinavischen Länder). Eine andere noch größere Gruppe von Mitgliedstaaten sieht nicht für alle Werkgattungen ein eigenes Verbreitungsrecht vor (Deutschland, Österreich, Spanien, Griechenland, Italien, Portugal und Vereinigtes Königreich).
2. Darüber hinaus gelten in den Mitgliedstaaten auch unterschiedliche Beschränkungen des Verbreitungsrechts, unabhängig davon, ob das Recht selbst ausdrücklich oder nur implizit eingeräumt wird. Die wichtigste Beschränkung ist die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach dem Erstverkauf. Einige nationale Rechtsvorschriften (außer in Belgien, Frankreich, Luxemburg und Portugal) bestimmen ausdrücklich, daß der erste Verkauf eines Vervielfältigungsstücks, der mit Zustimmung des Rechtsinhaber im Inland erfolgt, die Erschöpfung des Verbreitungsrechts in dem betreffenden Land bewirkt (nationale Erschöpfung). Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zufolge,<sup>40</sup> die den Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu vereinbaren sucht, erschöpft sich das Verbreitungsrecht mit dem Erstverkauf in der Gemeinschaft, sofern - wie bei der nationalen Erschöpfung - der Verkauf durch den Rechtsinhaber selbst oder mit dessen Zustimmung erfolgt (Erschöpfung in der Gemeinschaft).

---

<sup>40</sup> Zum Urheberrecht vgl. Rs. 270/80, Polydor/Harlequin Record Shops, Slg. 1982, 329, Nr. 7 und Rs. 395/87, Tournier, Slg. 1989, 2565, Nr. 11-13; zu den verwandten Schutzrechten vgl. Rs. 78/70, Deutsche Grammophon, Slg. 1971, 487; verb. Rs. 55 und 57/80, Musikvertrieb Membran, Slg. 1981, 147 und Rs. 341/87, EMI Electrola/Patricia, Slg. 1989, 92, Nr. 9.



3. Einige Mitgliedstaaten haben den Erschöpfungsgrundsatz nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Deshalb wenden sie zumindest in einigen Fällen das Prinzip der internationalen Erschöpfung an, so daß der Erstverkauf des Artikels durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung an irgendeinem Ort der Welt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts bewirkt. Dies kann für die Funktionsweise des Binnenmarkts und für die Nutzer und Rechtsinhaber innerhalb der Gemeinschaft zu ernststen Konsequenzen führen.

#### **B. Handlungsbedarf**

4. Wie bereits erwähnt, gehen die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der zustimmungsbedürftigen Verbreitungshandlungen von Werken unterschiedlich vor und verfolgen gleichsam in gewisser Weise entgegengesetzte Strategien bei den Ausnahmen vom Verbreitungsrecht, insbesondere was den Erschöpfungsgrundsatz anbelangt.
5. Nach Artikel 6 Absatz 1 des neuen WIPO-Urheberrechtsvertrags haben die Urheber das ausschließliche Recht, die Verbreitung der Originale und Vervielfältigungsstücke ihrer Werke zu erlauben. In Absatz 2 heißt es weiter, daß der Vertrag nicht die Freiheit der Vertragsparteien berührt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich das Verbreitungsrecht nach dem ersten mit Zustimmung des Urhebers erfolgten Verkauf oder der ersten sonstigen Eigentumsübertragung des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks erschöpft. Mit einer Angleichung des Verbreitungsrechts für alle Werkgattungen auf Gemeinschaftsebene würden daher auch die neuen Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 WIPO-Urheberrechtsvertrag umgesetzt.
6. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts kann nicht gewährleistet werden, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bestimmungen in bezug auf die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums anwenden. Dies kann zu Handelsbeschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Wenn beispielsweise Mitgliedstaat A eine Regelung einführt, derzufolge die Einfuhr einer Ware, die ein geschütztes Werk enthält, rechtmäßig ist, wenn diese Ware zuvor in einem Drittland von dem Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, dann erhält der Rechtsinhaber in dem Einfuhrmitgliedstaat keine Vergütung aufgrund des mit dieser Ware verbundenen Rechts. Wenn allerdings im gleichen Fall Mitgliedstaat B nicht nach dem Grundsatz der internationalen Erschöpfung verfährt, so kann der Rechtsinhaber sein Ausschließlichkeitsrecht im Gebiet von B geltend machen und damit den Parallelimport der betreffenden Ware verhindern. Die unterschiedliche Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes in den Mitgliedstaaten führt daher zu einer erneuten Aufteilung des Binnenmarkts in getrennte nationale Märkte und Gebiete. Aufgrund der Beseitigung der Grenzkontrollen innerhalb der Gemeinschaft würde die rechtmäßige Begrenzung des innergemeinschaftlichen Warenhandels außerdem auch auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Infolgedessen würden bei diesen Waren Handelsverzerrungen auftreten, und es käme zu einer Verlagerung der Versorgungskanäle.
7. Alle Mitgliedstaaten müssen daher den Erschöpfungsgrundsatz in einer kohärenten Weise anwenden. Die bestehenden sekundärrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften geben in den betreffenden Bereichen der Gemeinschaftsererschöpfung den Vorzug

vor der internationalen Erschöpfung. Im Bereich des geistigen Eigentums sind die Richtlinien über Computerprogramme, Datenbanken und Halbleitertopographien in diesem Punkt wegweisend. Wie die Vermietrechts-Richtlinie für Inhaber verwandter Schutzrechte sind sie dahingehend auszulegen, daß sie eine internationale Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht zulassen. Es ist daher nur folgerichtig, das geltende Gemeinschaftsrecht auf dieser Basis zu ergänzen.

8. Aufgrund der erheblichen Diskrepanzen in der Gesetzgebung und Rechtsanwendung der Mitgliedstaaten sowie der Pflichten aus den WIPO-Verträgen sind gesetzgeberische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um eine umfassende Harmonisierung des Verbreitungsrechts für alle Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte zu bewirken. Gleichzeitig ermöglicht dieser Richtlinienvorschlag die Möglichkeit, kohärente Rahmenbedingungen für die elektronische und körperliche Verbreitung von geschütztem Material zu schaffen und diese Verbreitungsformen klar voneinander abzugrenzen.

## **KAPITEL 4: RECHTLICHER RAHMEN**

### **I. Geeignete Rechtsform**

1. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie für diesen Regelungsbereich die geeignete Rechtsform ist. Mit einer Richtlinie können die oben erörterten Binnenmarktziele verwirklicht werden, ohne daß den Mitgliedstaaten bei der Wahl ihrer Mittel zur Erreichung dieser Ziele jegliches Ermessen entzogen würde.

### **II. Geeignete Rechtsgrundlage**

2. In ihrer Mitteilung "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(96) 568 endg.) kündigte die Kommission ihre Absicht an, eine Reihe von Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vorzuschlagen, um den bestehenden Rechtsrahmen, wo dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa notwendig ist, anzupassen und zu ergänzen. Nach Prüfung der Stellungnahmen zum Urheberrechts-Grünbuch von 1995 und ihrer Mitteilung von 1996 schlägt die Kommission Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100 a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage für den vorliegenden Vorschlag vor.
3. Gewisse Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des rechtlichen Schutzes von Werken und sonstigen Schutzgegenständen können die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft insofern erheblich behindern, als die gesetzlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen in einem Mitgliedstaat die Herstellung von Waren wie CD-ROMs in anderen Mitgliedstaaten verhindern oder die Erbringung von Dienstleistungen wie Online-Diensten in einem anderen Mitgliedstaat ernstlich behindern werden. Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66 sind daher für diesen Vorschlag geeignete Rechtsgrundlagen.

4. Die Unterschiede und Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Umfangs bestimmter Urheberrechte und verwandter Schutzrechte können sich, was den freien Warenverkehr und Wettbewerbsverzerrungen anbelangt, negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Auch Artikel 100 a ist daher eine adäquate Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag.

Wie oben ausgeführt, hat das neue technologische Umfeld sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen bereits zu einem Anstieg der grenzüberschreitenden Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen wie Tonträgern oder aufgezeichneten Darbietungen geführt. Diese Entwicklungen werden und sollen weiter voranschreiten. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte erfordert daher ein stärkeres Maß an harmonisierten Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als bisher. Der vorliegende Vorschlag fördert den freien Verkehr von Werken und sonstigen Schutzgegenständen innerhalb der Gemeinschaft und beseitigt in erheblichem Umfang Wettbewerbsverzerrungen sowohl unter den Inhaltsanbietern als auch unter den Nutzern geschützten Materials, indem vergleichbare und transparente Schutzvorschriften für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden. Solche gleichen Bedingungen werden erheblich zur Diversifizierung der Inhalte und zu Größenvorteilen für neue Produkte und Dienste beitragen, die für die Realisierung der Informationsgesellschaft unabdingbar sind.

5. Sowohl hinsichtlich der Wahl der Rechtsform als auch hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage folgt dieser Vorschlag der Vorgehensweise, die bisher für Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte verfolgt wurde.

## **TEIL ZWEI: Erläuterungen zu den Artikeln**

### ***Artikel 1: Anwendungsbereich***

Artikel 1 ist eine Standardbestimmung. Sie beschreibt den Anwendungsbereich der Richtlinie und hebt hervor, daß vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen die bestehenden Richtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von diesem Vorschlag nicht berührt werden.

### ***Artikel 2: Vervielfältigungsrecht***

1. Nach Artikel 2 haben Urheber, für die das Vervielfältigungsrecht außer für Computerprogramme und Datenbanken noch nicht harmonisiert ist, das ausschließliche Recht, Vervielfältigungen zu erlauben oder zu verbieten. Des weiteren gilt das in dem Artikel vorgesehene Vervielfältigungsrecht für die im gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand anerkannten sonstigen Rechtsinhaber. Diese Rechtsinhaber genießen bereits ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht nach Artikel 7 der Vermietrechts-Richtlinie. Die letztgenannte Bestimmung definiert den Umfang des Rechts jedoch sehr allgemein, ohne das neue elektronische Umfeld schon zu berücksichtigen. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit und der Übereinstimmung mit dem gemeinschaftsrechtlicher Besitzstand in bezug auf das Vervielfältigungsrecht für Computerprogramme und Datenbanken wird daher Artikel 7 der Vermietrechtsrichtlinie aufgehoben (siehe Artikel 10 Absatz 1) und durch diesen Artikel ersetzt. Diese Lösung stellt sicher, daß alle Urheber, ausübenden Künstler, Tonträger- und Filmhersteller und Sendeunternehmen für ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände in bezug auf die durch das Vervielfältigungsrecht geschützten Handlungen das gleiche Schutzniveau genießen.
2. Die Bestimmung enthält eine breite, umfassende Definition des Vervielfältigungsrechts, dem alle relevanten Vervielfältigungshandlungen, ob online oder offline, in materieller oder immaterieller Form unterliegen. Sie befolgt den Ansatz des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands. Ferner beruht sie auf Vorschlägen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf der Diplomatischen Konferenz der WIPO im Dezember 1996 vorgelegt hatten, sowie auf den Formulierungen im WPPT.
3. Die Definition des Entwurfs umfaßt die unmittelbare und mittelbare Vervielfältigung, ob vorübergehend oder dauerhaft, in jeder Weise oder Form. Das erste Element in dem Vorschlag bezieht sich auf die Ausdrücke "unmittelbare" und "mittelbare" Vervielfältigung. Diese Formulierung steht sowohl in Artikel 7 der Vermietrechts-Richtlinie als auch in Artikel 10 des Rom-Abkommens. Dieser Ausdruck bedeutet die Vervielfältigung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands unmittelbar auf denselben oder einen anderen Träger. Der Ausdruck "mittelbar" umfaßt Vervielfältigungen, die über ein Zwischenstadium, etwa durch die Aufzeichnung einer Sendung, die ihrerseits auf einem Tonträger hergestellt wurde, vorgenommen werden. Des weiteren soll die Bestimmung klarstellen, daß das Recht durch den Abstand zwischen dem Ort, an dem das ursprüngliche Werk belegen ist, und dem Ort, an dem das Vervielfältigungsstück

hergestellt wird, nicht berührt wird. Das zweite Element (vorübergehend/dauerhaft) soll den Umstand klären, daß in der Netzwerkumgebung ganz unterschiedliche Arten der Vervielfältigung vorkommen können, die sämtlich Vervielfältigungshandlungen im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Das Ergebnis einer Vervielfältigung kann ein materielles dauerhaftes Vervielfältigungsstück, etwa ein Buch sein, aber genauso auch ein nicht sichtbares vorübergehendes Vervielfältigungsstück des Werks im Arbeitsspeicher eines Computers. Die Definition einer Vervielfältigungshandlung erfaßt sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Vervielfältigungsstücke.

**Artikel 3: Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen**

1. Im Einklang mit Artikel 8 WCT ergänzt Artikel 3 Absatz 1 auf Gemeinschaftsebene die bestehende Harmonisierung und sieht vor, daß Urheber ein allgemeines ausschließliches Recht haben, eine öffentliche Wiedergabe ihrer Werke außerhalb des interaktiven Umfelds zu erlauben oder zu verbieten. Dies gilt für alle Formen der öffentlichen Wiedergabe und alle Gattungen von Werken, soweit sie im gemeinschaftsrechtlicher Besitzstand noch nicht erfaßt worden sind. Wie in Artikel 1 hervorgehoben, bleiben die bestehenden einschlägigen Bestimmungen (Artikel 2 der Kabel-Satelliten-Richtlinie, Artikel 5 der Datenbank-Richtlinie) davon unberührt. Eine solche Harmonisierung wird für Urheber und Erbringer von Dienstleistungen, die geschützte Werke enthalten, ein angemessenes Schutzniveau für die öffentliche Wiedergabe aller Gattungen von Werken in den Mitgliedstaaten schaffen.

Der Ausdruck "öffentliche Wiedergabe" eines Werks umfaßt andere Mittel oder Verfahren als die Verbreitung materieller Vervielfältigungsstücke. Die drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe ist darin inbegriffen. Eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe kann eine Reihe von Übertragungshandlungen sowie Vervielfältigungshandlungen, beispielsweise die vorübergehende Speicherung eines Werks einschließen. In bezug auf die Vervielfältigungshandlungen, wie die Speicherung, ist das Vervielfältigungsrecht (vgl. Artikel 2) anwendbar. Wenn das Werk an irgendeinem Punkt der Übertragung oder am Ende einer Übertragung, einschließlich der öffentlichen Projektion auf dem Bildschirm, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, so erfordert jede derartige öffentliche Wiedergabe die Erlaubnis des Urhebers. Der Begriff "öffentliche Wiedergabe" wurde wie im gemeinschaftsrechtlichem Besitzstand und in den maßgeblichen internationalen Rechtsvorschriften, etwa der Berner Übereinkunft und dem WCT verwendet. Wie im gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand obliegt es dem einzelstaatlichen Gesetz, den Ausdruck "öffentlich" zu definieren.

2. Der zweite Teil von Artikel 3 Absatz 1 betrifft das interaktive Umfeld. Er befolgt das in Artikel 8 WCT gewählte Muster und setzt es auf Gemeinschaftsebene um. Im Einklang mit den Ergebnissen des Konsultationsprozesses klärt die Bestimmung, daß das Recht der "öffentlichen Wiedergabe" die drahtgebundene oder drahtlose Zugänglichmachung von Werken in der Weise, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten individuell zugänglich sind, einschließt. Ein Hauptziel der Bestimmung ist es, klarzustellen, daß dieses Recht interaktive Übertragungshandlungen auf Abruf erfaßt. Sie gewährleistet die Rechtssicherheit,

indem sie bestätigt, daß das Recht der öffentlichen Wiedergabe auch einschlägig ist, wenn mehrere nicht miteinander verbundene Personen (Mitglieder der Öffentlichkeit) von verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten individuellen Zugang zu einem Werk an einem öffentlich zugänglichen Ort haben können.

Wie auf der Diplomatischen Konferenz der WIPO hervorgehoben wurde, ist die kritische Handlung die "Zugänglichmachung des Werks für die Öffentlichkeit", also das Angebot eines Werks an einem öffentlich zugänglichen Ort, das dem Stadium seiner eigentlichen "Übertragung auf Abruf" vorangeht. Es ist unerheblich, ob eine Person es tatsächlich abgerufen hat oder nicht. Die "Öffentlichkeit" besteht aus einzelnen "Mitgliedern der Öffentlichkeit".

Das Element der individuellen Wahl deutet auf die interaktive Art des Zugangs auf Abruf hin. Der durch die Bestimmung gebotene Schutz umfaßt also nicht die Sendung, einschließlich neuer Sendeformen wie Pay-TV oder Pay-per-view, da das Erfordernis der "individuellen Wahl" keine Werke umfaßt, die im Rahmen eines voraus festgelegten Programms angeboten werden. Ebenso wenig umfaßt er das sogenannte Near-Video-on-demand, bei dem ein nicht interaktives Programm mehrfach in kurzen Abständen parallel gesendet wird. Des weiteren umfaßt die Bestimmung nicht die bloße private Wiedergabe, wie durch Verwendung des Ausdrucks "öffentlich" geklärt wird.

3. Während Artikel 3 Absatz 1 Urheberrechte betrifft, führt Artikel 3 Absatz 2 im Einklang mit dem WPPT für die bereits in Artikel 2 bezeichneten vier Gruppen von Inhabern verwandter Schutzrechte (ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern, Filmhersteller, Sendeunternehmen) ein ausschließliches Recht ein, die Zugänglichmachung von sonstigen Schutzgegenständen zu erlauben oder zu verbieten. Er setzt die Artikel 10 und 14 WPPT um. Die Vorschrift erfaßt keine nicht interaktiven Übertragungen. Sie läßt die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich (Artikel 8 der Vermietrechts-Richtlinie, Artikel 4 der Kabel-Satelliten-Richtlinie) unberührt.

Sein Anwendungsbereich geht jedoch über diese internationalen Pflichten hinaus. Im Gegensatz zum WPPT gewährt der Vorschlag dieses Recht für alle Rechtsinhaber, die bereits verwandte Schutzrechte im gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand genießen. Des weiteren ist das Recht im Einklang mit der dem gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand zugrundeliegenden Konzeption nicht auf den Bereich der Tondarbietungen begrenzt, sondern erfaßt auch audiovisuelles Material. Ein ausschließliches Recht ist in allen diesen Situationen deshalb gerechtfertigt, weil die neuen Formen der Nutzung eine erhebliche wirtschaftliche Auswirkung auf die Verwertung der Schutzgegenstände dieser Rechtsinhaber haben werden und mit ihnen das Risiko der Piraterie wächst. Die Öffnung einer Datenbank für die Öffentlichkeit zur unmittelbaren Lieferung auf Abruf von Musikaufnahmen, audiovisuellen Produktionen oder Multimediaprodukten über Netze am Heimcomputer oder andere digitale Einheiten kann den unmittelbaren Verkauf materieller Vervielfältigungsstücke dieser Schutzgegenstände ohne weiteres ersetzen. Inhaber verwandter Schutzrechte sollten daher die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung und der "Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit" parallel ausüben können.

Das in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehene Recht der Zugänglichmachung umfaßt wie Absatz 1 hinsichtlich der Urheber die Zugänglichmachung derartiger Schutzgegenstände durch drahtgebundene oder drahtlose Mittel. Sie ist auf Situationen beschränkt, in denen der Schutzgegenstand ausgehend von einem Ort und zur Zeit der individuellen Wahl, d.h. interaktiv und "auf Abruf" zugänglich gemacht wird. Desgleichen umfaßt es weder private Wiedergaben einerseits noch irgendeine Art von Sendungen, einschließlich der "Near-on-demand"-Dienste, andererseits. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung zum Urheberrecht vom November 1996<sup>41</sup> im einzelnen ausgeführt hat, hat sich die Notwendigkeit für ein ausschließliches Recht für bestimmte Arten des Rundfunks zugunsten von Inhabern verwandter Schutzrechte bisher noch nicht bestätigt.

4. Um die Rechtssicherheit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat zu erhöhen, wiederholt Artikel 3 Absatz 3, daß die online-Übertragung eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands mit der Zustimmung des Rechtsinhabers das maßgebliche Recht, das diese Verwertungshandlung schützt, d. h. das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich seiner Form der "Zugänglichmachung" nicht erschöpft. So ist die öffentliche Wiedergabe eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, ob mit drahtgebundenen oder drahtlosen Mitteln, eine Handlung, die endlos wiederholt werden kann und im Einklang mit den gesetzlichen Grenzen stets der Zustimmung bedarf. Diese Bestimmung klärt nur die bestehende Rechtslage auf Gemeinschaftsebene, indem sie daran erinnert, daß die Erbringung von Dienstleistungen zu keiner Erschöpfung der Rechte führt.<sup>42</sup> Eine ähnliche Klarstellung war der Vermietrechts-Richtlinie im Verlauf ihrer Erörterung im Gesetzgebungsverfahren hinzugefügt worden (s. Artikel 1 Absatz 4 Vermietrechts-Richtlinie).

#### **Artikel 4: Verbreitungsrecht**

1. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 WCT und im Hinblick auf die Förderung des Binnenmarkts in bezug auf dem Urheberrecht unterliegende Schutzgegenstände haben nach Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags Urheber das ausschließliche Recht, die öffentliche Verbreitung des Originals und der Vervielfältigungsstücke ihrer Werke in jeder Form durch Verkauf oder auf andere Weise zu erlauben. Dadurch wird das Verbreitungsrecht für Urheber aller Gattungen von Werken harmonisiert, soweit dies noch nicht geschehen ist. Ebenso können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand weiterhin beliebig ihr eigenes Konzept dieses Rechts anwenden, sofern die materielle Gleichwertigkeit erreicht wird. Wie im gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand in bezug auf diese Frage beziehen sich die Ausdrücke "Vervielfältigungsstücke" und "Originale und Vervielfältigungsstücke", die dem Verbreitungsrecht unterliegen, ausschließlich auf aufgezeichnete Vervielfältigungsstücke, die als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können.

<sup>41</sup> "Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", KOM(96) 568 endg. vom 20. November 1996.

<sup>42</sup> Vgl. die Urteile Coditel v. Ciné-Vog Films, Rs. 62/79, Slg. 1980, S. 881; Coditel v. Ciné-Vog Films, Rs. 262/81, Slg. 1982, S. 3381; Warner Brothers und Metronome v. Christiansen, Rs. 158/86, Slg. 1988, S. 2605.

2. Absatz 2 harmonisiert die Ausnahme vom Verbreitungsrecht, nämlich die Erschöpfung. Die Bestimmung sieht vor, daß das Verbreitungsrecht erst nach dem Erstverkauf des Vervielfältigungsstücks in der Gemeinschaft gemeinschaftsweit erschöpft ist, vorausgesetzt daß der Verkauf durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt. Dies spiegelt die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes wider, die darauf abzielt, den Grundsatz des freien Warenverkehrs gemeinschaftsweit mit dem Schutz des spezifischen Schutzgegenstands der Rechte des geistigen Eigentums zu vereinbaren. Dadurch wird gewährleistet, daß das Verbreitungsrecht nach Artikel 4 Absatz 1 keine neuen Handelsschranken im Binnenmarkt schaffen wird.

Im Einklang mit dem im gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand gewählten Konzept schließt die Bestimmung aus, daß die Mitgliedstaaten die internationale Erschöpfung anwenden können (wonach sich das Verbreitungsrecht mit dem Erstverkauf eines Artikels an irgendeinem Ort in der Welt durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft). Gegenwärtig sehen die Haupthandelspartner der EU entweder getrennte Einfuhrrechte vor oder schließen die internationale Erschöpfung anderweitig aus. Infolgedessen kann ein Wettbewerbsnachteil entstehen, wenn die internationale Erschöpfung des Verbreitungsrechts zur Anwendung gelangen sollte. Des weiteren stellen sich mehrere Fragen hinsichtlich der Auswirkung auf Rechtsinhaber in Drittländern, die befürwortend beantwortet werden müßten, bevor eine Einführung der internationalen Erschöpfung in Aussicht genommen werden könnte. Ein harmonisierter Ausschluß der internationalen Erschöpfung in bezug auf alle Gattungen von Werken würde bestehende Verzerrungen im Handel mit diesen Gütern und eine Aufteilung des Binnenmarkts in getrennte nationale Märkte und Gebiete beenden.

#### **Artikel 5: Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Artikel 2 und 3**

1. Artikel 5 harmonisiert die Schranken und Ausnahmen in bezug auf das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der interaktiven Zugänglichmachung. Eine solche Harmonisierung ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unabdingbar. Ohne angemessene Harmonisierung dieser Ausnahmen sowie der Bedingungen ihrer Anwendung könnten die Mitgliedstaaten weiter sehr viele recht unterschiedliche Schranken und Ausnahmen in bezug auf diese Rechte und infolgedessen diese Rechte in verschiedenen Formen anwenden. Dieses Risiko ist mit der Annahme der neuen WIPO-Verträge nicht geringer geworden. Ihre maßgeblichen Bestimmungen über Ausnahmen (Artikel 10 WCT und Artikel 16 WPPT) sehen allgemeine Leitlinien für ihre Anwendung und für ihre Grenzen vor. Wenn sie nicht im Lichte des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands ausgelegt werden, könnten diese neuen internationalen Verpflichtungen zu Auslegungsunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten und zur Gefahr von Handelshemmnissen in der Gemeinschaft führen, vor allem bei Diensten auf Abruf, die geschütztes Material beinhalten.

Die Bestimmung hat zum Ziel, in einem ausgewogenen Verhältnis sowohl größtmögliche Leistungsanreize zur Schaffung schöpferischer Werke und sonstiger Schutzgegenstände sicherzustellen als auch die Verbreitung dieser



Werke an die Nutzer zu erleichtern. Dabei wurde angesichts der neuen technologischen Entwicklungen eine Neubewertung vorgenommen, da die wirtschaftliche Auswirkung im Vergleich zum herkömmlichen Umfeld eine ganz andere sein kann. Soweit dies der Fall ist, müssen Ausnahmen und Schranken vom Gemeinschaftsgesetzgeber ebenso wie von dem Mitgliedstaat, der die Ausnahmen anwendet, restriktiver ausgelegt werden, um wirtschaftlichen Schaden für den Markt geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zu verhindern.

2. Die Leitprinzipien für diesen Artikel, was die Struktur und das Wesen der Ausnahmen betrifft, sind dem gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand (Computerprogramm- und Datenbank-Richtlinie) entnommen. Was die Struktur betrifft, so enthält Artikel 5 eine erschöpfende Liste zulässiger Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten dürfen keine anderen als die aufgeführten Ausnahmen vorsehen. Der Grad der Harmonisierung der Ausnahmen bestimmt sich nach ihrer Auswirkung auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unter angemessener Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der neuen WIPO-Verpflichtungen. Diejenigen Ausnahmen und Schranken, die sich stärker auf den Binnenmarkt auswirken, wurden verbindlich vorgeschrieben oder die Bedingungen ihrer Anwendung, soweit es sich als angemessen erwies, weitgehender harmonisiert. Der in diesem Artikel vorgesehene Grad an Harmonisierung spiegelt daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Binnenmarkterfordernissen einerseits und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit andererseits wider. Was die fakultativen Ausnahmen betrifft, so können die Mitgliedstaaten diese Ausnahmen nach ihrem Ermessen auf einzelstaatlicher Ebene aufrechterhalten oder einführen. Wenn sie sich hierfür entscheiden, müssen sie die in der Richtlinie und in den internationalen Instrumenten festgelegten Bedingungen, wie den "Drei-Stufen-Test" beachten, der auch in einer der Bestimmungen über die Ausnahmen wiederholt wird. Dieser differenzierende Ansatz, der nachstehend ausführlicher dargelegt wird und aus dem gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand hergeleitet wurde, hat zum Ziel, gemeinschaftsweit gleiche Bedingungen im Bereich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte zu gewährleisten, zugleich aber den Mitgliedstaaten ausreichenden Spielraum zu belassen, um ihre nationalen rechtlichen und kulturellen Traditionen aufrechtzuerhalten.

3. Artikel 5 Absatz 1 führt eine verbindliche Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für bestimmte technische Vervielfältigungshandlungen ein, die als Teil eines technischen Verfahrens nur dazu vorgenommen werden, um eine andere Verwertungshandlung eines Werks auszuführen. Wenn diese Ausnahme oder eine andere in diesem Artikel bezeichnete Ausnahme angewandt wird, ist natürlich auch der "Drei-Stufen-Test" nach Maßgabe von Absatz 4 dieses Artikels zu erfüllen.

Artikel 5 Absatz 1 bezweckt, bestimmte Vervielfältigungshandlungen, die technisch geboten sind, aber keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, vom Geltungsbereich des Vervielfältigungsrechts auszunehmen. Er findet insbesondere Anwendung auf das Online-Umfeld, aber auch auf Vervielfältigungshandlungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines Schutzgegenstands in Offline-Formaten vorgenommen werden. In den vorgenannten Fällen ist es angezeigt, den Geltungsbereich des Vervielfältigungsrechts zu begrenzen und nur solche Vervielfältigungshandlungen zu schützen, die eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Eine derartige verbindlich vorgeschriebene Ausnahme auf

Gemeinschaftsebene ist von entscheidender Bedeutung, da derartige kurzlebige Vervielfältigungen zur Unterstützung der endgültigen Nutzung eines Werks bei den meisten Verwertungshandlungen von Schutzgegenständen vorgenommen werden und diese oft grenzüberschreitender Art sein werden. Beispielsweise ist die Übermittlung eines Videos auf Abruf von einer Datenbank in Deutschland an einen Heimcomputer in Portugal mit einer Kopie des Videofilms, zuerst am Ort der Datenbank und sodann während der Übertragung nach Portugal mit durchschnittlich bis mindestens 100, oft ephemeren Speicherungshandlungen verbunden. Bei einer unterschiedlichen Lage in den Mitgliedstaaten, von denen einige die Genehmigung solcher unterstützenden Speicherungshandlungen vorschreiben, könnte der freie Verkehr von Werken und Dienstleistungen erheblich behindert werden, besonders Online-Dienstleistungen, die Schutzgegenstände enthalten.

4. Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) bezeichnet drei fakultative Ausnahmen in bezug auf das Vervielfältigungsrecht, die die Mitgliedstaaten festlegen können, sofern diese die in diesem Artikel einschließlich dieses Absatzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen. So behalten die Mitgliedstaaten, wenn sie ihre Regelungen für solche Vervielfältigungen neu bewerten, einen beträchtlichen Umsetzungs-spielraum.
5. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme für photomechanische Vervielfältigung (Reprographie) mit oder ohne eine Vergütungsregelung für Rechtsinhaber einführen oder aufrechterhalten, vorausgesetzt daß sie die Bedingungen dieses Artikels, insbesondere den "Drei-Stufen-Test" erfüllen. Diese Bestimmung ist auf die Reprographie begrenzt, d.h. auf Techniken, die ein Faksimile oder mit anderen Worten einen Papierdruck erlauben. Im Vordergrund steht nicht die angewandte Technik, sondern vielmehr das Ergebnis, das in Papierform sein muß.

Die Richtlinie enthält eine solche Ausnahme auf fakultativer Grundlage trotz bestehender Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die Reprographieausnahmen vorsehen, da ihre Wirkungen in der Praxis eher gleichartig sind. Zwischen den Mitgliedstaaten, die Reprographiesysteme vorsehen, sind die Unterschiede in bezug auf die Sätze und Einkünfte nicht so bedeutend. Der Binnenmarkt wird durch diese geringfügigen Unterschiede weit weniger betroffen als dadurch, daß in einigen Mitgliedstaaten Systeme bestehen und in anderen nicht. Folglich besteht keine offensichtliche Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung dieser Ausnahme in bezug auf Vervielfältigungsrecht, soweit die Unterschiede in den bestehenden Reprographiesystemen keine größeren Hemmnisse für den Binnenmarkt schaffen und im Zuge der Einführung derartiger Regelungen in anderen Mitgliedstaaten voraussichtlich weiter verringert werden. Diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits eine Vergütung vorsehen, sollten diese nach ihrem Ermessen aufrechterhalten können, doch verpflichtet dieser Vorschlag nicht andere Mitgliedstaaten, diesem Ansatz zu folgen.

6. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) können Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht für Vervielfältigungen von Ton- und audiovisuellem Material zur privaten Nutzung gewährt werden. Danach können die Mitgliedstaaten für diese Vervielfältigungsarten Ausnahmen einführen oder aufrechterhalten. Dies bedeutet, daß Mitgliedstaaten, die Ausnahmen in bezug auf die private Vervielfältigung in

Form von gesetzlichen Lizenzen haben, diese gegebenenfalls in Verbindung mit einem Abgabensystem beibehalten können, während andere nicht verpflichtet sind, diesem Ansatz zu folgen, soweit die Ausnahmen die in diesem Artikel und in diesem Absatz enthaltenen Bedingungen, insbesondere den "Drei-Stufen-Test" beachten.

Die Bestimmung unterscheidet nicht zwischen analoger und digitaler Technologie. Nach dieser Bestimmung darf eine derartige Vervielfältigung nur "zur privaten Nutzung und nicht zu gewerblichen Zwecken" erfolgen. Die private Nutzung ist im engen Sinne zu verstehen. Natürlich fällt die Herstellung eines privaten Vervielfältigungsstücks eines Tonträgers, etwa durch eine Person für ihre ganz persönliche Nutzung in diesen Bereich. Des weiteren wird festgelegt, daß das private Vervielfältigungsstück nur für nichtgewerbliche Zwecke hergestellt werden darf. Dies gewährleistet, daß die Vervielfältigung auf einen privaten Bereich begrenzt ist, andernfalls würde sie einen Akt der Piraterie darstellen.

Bei der Entscheidung über die angemessene Vorgehensweise für die private Vervielfältigung im Rahmen dieses Vorschlags ist den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Dank der digitalen Technologie können Verbraucher grundsätzlich rasch viele private Vervielfältigungsstücke von höchster Qualität herstellen. Jedoch ist noch immer weithin unbekannt, ob die digitale private Vervielfältigung eine weit verbreitete Verbrauchertätigkeit sein wird oder nicht. Es wird damit gerechnet, daß die digitale Technik die wirksame Kontrolle der privaten Vervielfältigung und die Ersetzung von Abgabenregelungen durch individuelle Lizenzerteilungslösungen, die gegenwärtig entwickelt werden (im Zusammenhang mit der "elektronischen Urheberrechtswahrnehmung"), zumindest im Online-Umfeld, ermöglichen kann. Dies kann dazu führen, daß einige Mitgliedstaaten Ausnahmen für die private digitale Vervielfältigung auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Auswirkung, die die private Vervielfältigung auf die normale Verwertung des Vervielfältigungsrechts haben kann, abschaffen, wie es ein Mitgliedstaat bereits getan hat. Andere wollen möglicherweise ein gewisses Maß an digitaler privater Vervielfältigung in Verbindung mit Vergütungsregelungen, wenngleich voraussichtlich in begrenzterem Umfang als im herkömmlichen Umfeld, in Betracht ziehen, da die Technologie zur Vervielfältigungsbeschränkung möglicherweise nicht für jede Art privater Vervielfältigung verfügbar oder zweckmäßig ist. Angesichts dieser Unsicherheiten - hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der privaten Vervielfältigung in digitalen Umfeld sowie hinsichtlich des Verbraucherverhaltens in diesem Bereich - scheint es vorerst verfrüht, eine harmonisiertere Lösung hinsichtlich der digitalen privaten Vervielfältigung vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, daß Mitgliedstaaten weiter Ausnahmen für die digitale private Vervielfältigung aufrechterhalten oder einführen können. Diese müssen natürlich den diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen nachkommen (besonders dem vorstehend genannten "Drei-Stufen-Test"). Die Kommission wird die Marktentwicklungen in bezug auf die digitale Privatkopie genau beobachten und die Interessierten Kreise in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 konsultieren, zwecks Ergreifung geeigneter Maßnahmen. Die Konsultation wird sich insbesondere auf technologische Aspekte und das Gleichgewicht der Rechte und Interessen konzentrieren.

Diese Vorgehensweise wird, wenn auch aus anderen Gründen, ebenso hinsichtlich der analogen privaten Vervielfältigung vorgeschlagen. Obwohl durch die analoge private Vervielfältigung erheblicher Schaden für die berechtigten Interessen von Rechtsinhabern entstanden ist, gibt es Hinweise dafür, daß die private analoge Vervielfältigung möglicherweise zurückgeht und mittelfristig sogar aufhören wird. Die Auswirkung der unterschiedlichen Regelungen auf den Binnenmarkt könnte entsprechend schwächer werden. Außerdem wird diese Frage in der Regel als weniger relevant für die Informationsgesellschaft und das digitale Umfeld betrachtet. Angesichts der Kompliziertheit des Sachverhalts, welcher bedeutende technische und politische Fragen aufwirft, erscheint es gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten den nötigen Umsetzungsspielraum zu gewähren, damit sie die von ihnen bevorzugte Entscheidung für die private Vervielfältigung auch für das analoge Umfeld treffen können, während natürlich den neuen internationalen Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen ist (insbesondere dem "Drei-Stufen-Test"). Diese Vorgehensweise sollte auch die Gefahr vermeiden, daß sich der Harmonisierungsprozeß hinsichtlich derjenigen anderen Fragen, in denen ein Vorgehen dringend erwartet wird, verzögert. Ob die Gesetzgebung im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von einer technologiespezifischen Differenzierung zwischen analog und digital ausgehen könnte, bedarf weiterer Überlegungen. Tatsächlich sieht gegenwärtig erst ein Mitgliedstaat einen derart differenzierten Ansatz vor.

7. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) können Mitgliedstaaten für bestimmte Vervielfältigungshandlungen zugunsten öffentlicher Einrichtungen wie öffentliche Bibliotheken Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht vorsehen. Die Definition der Begünstigten dieser Ausnahme wurde Artikel 1 der Vermietrechts-Richtlinie entnommen. Die Bestimmung definiert nicht diejenigen Vervielfältigungshandlungen, für die die Mitgliedstaaten Ausnahmen gewähren können. Im Einklang mit dem "Drei-Stufen-Test" dürfen die Mitgliedstaaten jedoch nicht alle Vervielfältigungshandlungen freistellen, sondern haben bestimmte besondere Fälle wie die Vervielfältigung von Werken, die am Markt nicht mehr verfügbar sind, zu identifizieren. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch eine Vergütung vorsehen.

Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Im Hinblick auf die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen wäre eine gesetzliche Ausnahme für derartige Nutzungen nicht gerechtfertigt. Zugleich sollte und würde beispielsweise die Zugänglichmachung eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands durch eine Bibliothek oder einer vergleichbaren Einrichtung von einem Server für Online-Nutzer eine Lizenz des Rechtsinhabers oder seiner Mittelsperson erfordern und nicht unter eine zulässige Ausnahme fallen. Jede andere Lösung könnte zu ernstlichen Kollisionen mit den internationalen Verpflichtungen, die durch die beiden neuen WIPO-Verträge<sup>43</sup> noch verstärkt worden sind, d.h. mit der normalen Verwertung von geschütztem Online-Material führen und die rechtmäßigen Interessen von Rechtsinhabern unangemessen beeinträchtigen. Beispielsweise wird die Wiedergabe von urheberrechtlich geschütztem Material durch eine Bibliothek oder seine Zugänglichmachung über eine Bibliotheken-Homepage in vielen Fällen mit gewerblichen Online-Lieferungen von Material (literarischen, audio-visuellen und sonstigen Schutzgegenständen) in Wettbewerb stehen.

---

<sup>43</sup> Siehe Artikel 10 WTC und Artikel 16 WPPT.

Dies bedeutet natürlich nicht, daß Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen keine Online-Lieferungen vornehmen sollten. Im Gegenteil, diesen Tätigkeiten kann im Aufgabenbereich derartiger Einrichtungen in Zukunft durchaus eine Hauptaufgabe zufallen. Wie laufende Projekte von Bibliotheken in mehreren Mitgliedstaaten zeigen, können und sollten derartige Nutzungen auf Vertragsbasis, ob individuell oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen, verwaltet werden. Die Kommission glaubt jedoch, daß die Nutzung von geschütztem Material durch öffentliche Bibliotheken nicht unangemessenen finanziellen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen sollte. Diese Vorgehensweise spiegelt offenbar die derzeitige Rechtslage in den meisten Mitgliedstaaten wider und schafft die notwendige Rechtssicherheit gemeinschaftsweit. Da eine derartige Online-Verwertung von geschütztem Material oft grenzüberschreitend vorgenommen wird, ist eine klare und transparente Lösung gemeinschaftsweit dringend geboten. Dies präjudiziert selbstverständlich nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 5 der Vermietrechts-Richtlinie vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht abzuweichen.

8. Nach Artikel 5 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten bestimmte Schranken für die in Artikel 2 (Vervielfältigungsrecht) und Artikel 3 (Recht der öffentlichen Wiedergabe) enthaltenen Rechte vorsehen, soweit sie im Einklang mit den Bedingungen dieses Artikels, einschließlich des Drei-Stufen-Tests, stehen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten für die Nutzung eines Werks, etwa eines Werks der Literatur oder einer Photographie oder eines sonstigen Schutzgegenstands wie einer Ton- oder Bildaufnahme oder Teilen davon, beispielsweise für die Zusammenstellung einer Anthologie eine Ausnahme vorsehen, vorausgesetzt daß diese Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dient. Die Mitgliedstaaten können einen Vergütungsanspruch vorsehen. In jedem Fall kann jedoch nur der Teil der Nutzung, der durch die Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist, von dem ausschließlichen Recht ausgenommen werden. Des weiteren muß die Quelle angegeben werden. Diese Bestimmung ist gleichbedeutend mit der entsprechenden Bestimmung der Datenbank-Richtlinie (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b)), die sich ihrerseits an Artikel 10 der Berner Übereinkunft anlehnt. Sie erfaßt nicht nur herkömmliche Formen der Nutzung von geschütztem Material, wie durch Druck oder durch Sendemedien, sondern könnte auch dazu dienen, für bestimmte Arten der Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen auf Abruf Ausnahmen vorzusehen. Die Mitgliedstaaten werden die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, die derartige Ausnahmen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen zu berücksichtigen haben. Dies bedeutet, daß der Anwendungsbereich der Ausnahmen möglicherweise noch enger als in bezug auf das "herkömmliche Umfeld" zu begrenzen ist, wenn es zu bestimmten neue Arten der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen kommt.

9. Nach Absatz 3 Buchstabe b) bis Buchstabe e) können die Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und dem Recht der öffentlichen Wiedergabe vorsehen. Einige von diesen Schranken wurden in Anlehnung an die Bestimmungen der multilateralen Urheberrechtsübereinkommen (insbesondere der Berner Übereinkunft), der viele Länder beigetreten sind, etwa an die Bestimmungen für Informationszwecke (Berichterstattung über Tagesereignisse,

Zitate) festgelegt. Andere Schranken werden zwar nicht speziell in den multilateralen Übereinkommen behandelt, sind aber in vielen Mitgliedstaaten bekannt, etwa Ausnahmen zugunsten bestimmter Personengruppen (behinderte Menschen) oder die Verwendung von Werken im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit. Angesichts ihrer eher begrenzten wirtschaftlichen Bedeutung werden diese Schranken bewußt nicht in Einzelheiten im Rahmen dieses Vorschlags behandelt, der nur die Mindestbedingungen für ihre Anwendung enthält, und es obliegt den Mitgliedstaaten, die Bedingungen ihrer Nutzung, wenn auch in den Grenzen dieser Absätze und dieses Artikels in Einzelheiten festzulegen.

10. Wie in Artikel 5 Absatz 4 hervorgehoben, sind bei der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen und Schranken die in Artikel 9 § 2 Berner Übereinkunft, Artikel 13 WTO/TRIP's-Übereinkommen und Artikel 10 WCT in bezug auf Urheber und in Artikel 16 WPPT in bezug auf zwei Gattungen von Inhabern verwandter Schutzrechte bestätigten Grundsätze zu befolgen. Daher müssen Schranken und Ausnahmen auf bestimmte Sonderfälle begrenzt und dürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt werden kann, die die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber unzumutbar verletzt oder die normale Verwertung der Schutzgegenstände beeinträchtigt ("Drei-Stufen-Test").

#### **Artikel 6: Pflichten in bezug auf technologische Maßnahmen**

1. Der Wortlaut der Bestimmung über die technologischen Maßnahmen lehnt sich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen des WCT und des WPPT an und übernimmt ein Ermessenselement ("hinreichend ... wirksam"), was den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, den Grundsatz gemäß ihrer nationalen Rechtstradition umzusetzen. Jedoch sieht die Bestimmung zugleich spezifischere und transparentere Regeln vor. Anders als in den WIPO-Verträgen ist sie nicht nur einfach gegen die "Umgehung technologischer Maßnahmen" gerichtet, sondern erfaßt alle Tätigkeiten einschließlich vorbereitender Tätigkeiten, wie die Fertigung und Verbreitung sowie Dienstleistungen, die die Umgehung dieser Schutzmaßnahmen erleichtern oder ermöglichen. Dies ist ein wesentliches Element, da die eigentliche Gefahr für die Rechte des geistigen Eigentums nicht die einzelne Umgehungshandlung durch Privatpersonen, sondern die vorbereitenden Handlungen darstellen werden, die von Handelsunternehmen vorgenommen werden, die Vorrichtungen zur Umgehung herstellen, zum Verkauf anbieten, vermieten oder in der Öffentlichkeit bewerben könnten.
2. Wie in den WIPO-Verträgen enthält die Bestimmung ein Element betreffend die technische "Wirksamkeit" der Maßnahmen, welches in der Bestimmung näher definiert wird. Dies würde bedeuten, daß Rechtsinhaber die Pflicht haben, die Wirksamkeit der gewählten Technik zu beweisen, um Rechtsschutz zu erlangen. Diese Vorschrift fügt ein Element der Kenntnis seitens der für die Umgehung haftbare Partei hinzu. Der Ausdruck "obwohl bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muß" wird auch schon in den Bestimmungen über die Durchsetzung in der WTO/TRIP's-Vereinbarung verwendet (vgl. Artikel 45 über Schadenersatz). Dadurch werden diejenigen Handlungen vom Schutz ausgenommen, die ohne das Bewußtsein vorgenommen werden, daß sie die

Umgehung technologischer Schutzvorrichtungen ermöglichen. Darüberhinaus werden lediglich solche Tätigkeiten und Dienstleistungen erfaßt, die neben der Umgehung nur in sehr begrenzter Weise einen wirtschaftlich bedeutsamen Zweck oder Nutzen haben. Diese Lösung würde sicherstellen, daß elektronische Allzweckausrüstungen und -dienste nicht gesetzlich verboten sind, nur weil sie auch zur Überwindung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Maßnahmen genutzt werden können.

3. Schließlich untersagt die Bestimmung Tätigkeiten, die auf die Verletzung eines Urheberrechts, verwandten Schutzrechts oder Rechts *sui generis* an Datenbanken, das durch Gemeinschaftsrecht und einzelstaatliches Recht gewährt wird, abzielen. Dies würde bedeuten, daß nicht alle Umgehungen technologischer Maßnahmen erfaßt werden sollten, sondern nur diejenigen, die gegen ein Recht verstoßen, d.h. nicht gesetzlich oder vom Urheber erlaubt sind.
4. Es sollte hervorgehoben werden, daß ein solcher Rechtsschutz die Initiative ergänzt, die von der Kommission im Bereich des rechtlichen Schutzes von Diensten, die einer Zugangskontrolle unterliegen<sup>44</sup>, vorgeschlagen worden ist. Der letztgenannte Vorschlag betrifft den harmonisierten Schutz vor dem unbefugten Empfang von zugangskontrollierten Diensten, die geistiges Eigentum enthalten können oder nicht oder auf geistigem Eigentum beruhen, während sich dieser Vorschlag auf die unbefugte Verwertung eines geschützten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands, wie die unbefugte Vervielfältigung, Zugänglichmachung oder Sendung bezieht.

#### **Artikel 7: Pflichten in bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte**

1. Bei den Pflichten in bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte wurde bei dem Vorschlag die Struktur der entsprechenden Artikel der neuen WIPO-Verträge (Artikel 12 WCT, 19 WPPT) zugrunde gelegt, wodurch den Mitgliedstaaten eine angemessener Umsetzungsspielraum eingeräumt wird. Er zielt lediglich auf den Schutz elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte ab und erfaßt nicht alle Arten von Information, die am geschützten Material angebracht werden könnten.
2. Des weiteren muß die Tätigkeit "unbefugt" ausgeführt werden. Die Beseitigung oder Änderung von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte, soweit sie mit Zustimmung des Rechtsinhabers (oder seines Vertreters) vorgenommen wird oder gesetzlich zulässig oder sogar vorgeschrieben ist, wie aus Datenschutzgründen (s. Richtlinie über den Datenschutz<sup>45</sup>) würde daher nicht von ihr erfaßt. Des weiteren sollte die untersagte Tätigkeit, um den Schutz zu genießen, zu einer Verletzung eines gesetzlich vorgesehenen Rechts des geistigen Eigentums führen oder eine solche vorbereiten. Die Bestimmung ist daher auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums gerichtet und erfaßt nicht ergänzende Tätigkeiten

<sup>44</sup> Vgl. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Rechtsschutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, KOM(97) 356 endg. vom 9. Juli 1997.

<sup>45</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr, ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31.

wie die betrügerische Wiedergabe von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten an eine Behörde.

### **Artikel 8: Sanktionen und Rechtsbehelfe**

1. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Bedeutung von Sanktionen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt (KOM(95) 162 endg.) festgelegt, muß jede Rechtsvorschrift, um wirksam zu sein, mit geeigneten Sanktionen oder Rechtsbehelfen verbunden sein. Dies bedeutet nicht zwangsläufig die Festlegung eines harmonisierten Sanktionsniveaus: Artikel 8 Absatz 1 enthält eine Auswahl von Kriterien, um dieses Ziel zu erreichen und wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich ihrer Anwendung bei Verletzung von unter diese Richtlinie fallenden Rechten und Pflichten, vorzusehen, während für die Mitgliedstaaten ein ausreichender Umsetzungsspielraum bestehen bleibt.
2. Wie in den entsprechenden Bestimmungen der beiden neuen WIPO-Verträge hervorgehoben, müssen zügige Verfahren gewährleistet sein, damit die Rechtsbehelfe wirksam Verletzungshandlungen verhindern und von weiteren Verletzungshandlungen abschrecken. Sachdienliche Elemente sind in Teil III des WTO/TRIP's-Übereinkommens ("Durchsetzung der Rechte im Bereich des geistigen Eigentums") enthalten, wozu auch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gegen Piraterie gehört. Für den Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte allgemein werden derartige Maßnahmen schon weitgehend bestehen, müssen aber möglicherweise insbesondere in bezug auf die in den Artikeln 8 (Pflichten in bezug auf technologische Maßnahmen) und 10 (Pflichten in bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) dieses Vorschlags bezeichneten Rechte noch ergänzt werden.
3. Absatz 2 dieses Artikels enthält das übliche Paket zivilrechtlicher Rechtsbehelfe zur Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die Rechtsinhaber in den meisten Mitgliedstaaten schon in Anspruch nehmen können. Er reflektiert die Artikel 44 (Unterlassungsanordnung), Artikel 45 (Schadenersatz) und Artikel 46 (Beschlagnahme von rechtsverletzendem Material) des TRIP's-Übereinkommens, während die Beschlagnahme von rechtswidriger Computer-Software auch in Artikel 7 der Computerprogramm-Richtlinie festgelegt ist. Diese Rechtsbehelfe sollten auch den betroffenen Rechtsinhabern einschließlich Verbänden und Vereinigungen mit der rechtlichen Stellung zur Geltendmachung dieser Rechte zugänglich gemacht werden.

### **Artikel 9: Anwendung in zeitlicher Hinsicht**

1. Diese Bestimmung betrifft die Anwendung der Richtlinie in zeitlicher Hinsicht. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen in vorhergehenden Richtlinien zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten an. Absatz 1 umfaßt alle im Rahmen dieser Richtlinie geschützten Werke und sonstigen Schutzgegenstände, die zu dem in der Richtlinie genannten Zeitpunkt der Umsetzung durch das Recht der Mitgliedstaaten im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geschützt sind oder die in diesem Vorschlag und im gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten vorgesehenen Schutzkriterien erfüllen.



2. Absatz 2 spiegelt einen allgemeinen Grundsatz wider, indem er sicherstellt, daß die Richtlinie nicht rückwirkend gilt und keine Anwendung auf die Verwertungshandlungen bezüglich von Werken und sonstigen Schutzgegenständen findet, die vor dem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muß (das ist in dieser Richtlinie festgesetzte Umsetzungsdatum).
3. Die Absätze 3 und 4 stellen einen anderen allgemeinen Grundsatz auf, wonach Verträge, die abgeschlossen wurden, und Rechte, die erworben wurden, bevor den Parteien die Verabschiedung der Richtlinie bekannt gewesen sein konnte, von dieser unberührt bleiben, wodurch bestimmte Altverträge vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Absätzen ist nicht das Datum der Umsetzung, sondern das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie das Bezugsdatum. Dadurch wird sichergestellt, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten in nicht zu ferner Zukunft, spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Richtlinie Geltung erlangen, während zugleich der Grundsatz der Rechtssicherheit und der rechtlichen Vorhersehbarkeit der Gesetzgebung angemessen berücksichtigt wird.

#### **Artikel 10: Technische Anpassungen**

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) hebt Artikel 7 der Vermietrechts-Richtlinie auf, die das Vervielfältigungsrecht für bestimmte Inhaber verwandter Schutzrechte harmonisiert. Die Bestimmung ist jetzt ein Teil von Artikel 2 dieses Vorschlags, der darüber insofern hinausgeht, als er auch den genauen Geltungsbereich dieses Rechts festlegt.
2. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) ändert Artikel 10 Absatz 3 der Vermietrechts-Richtlinie, der festlegt, daß Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels (in bezug auf die private Benutzung) bestehende und künftige Rechtsvorschriften in bezug auf die Vergütung für die Vervielfältigung zur privaten Benutzung unberührt läßt. Da der durch diesen Richtlinienentwurf geänderte Artikel 10 für das Vervielfältigungsrecht nicht mehr zur Anwendung gelangen wird, wird dieser Absatz aufgehoben und durch einen neuen Absatz ersetzt, der Artikel 10 der Vermietrechts-Richtlinie in Einklang mit den neuen internationalen Verpflichtungen bringt (Artikel 10 und 16 WPPT), wenigstens soweit dessen Anwendungsbereich betroffen ist. Wie im vorhergehenden Absatz ausgeführt, gehen diese internationalen Bestimmungen insofern über Artikel 15 des Rom-Abkommens hinaus, als sie festlegen, daß Schranken und Ausnahmen in bezug auf die im WPPT vorgesehenen Rechte nur auf bestimmte Sonderfälle angewandt und nicht derart ausgelegt werden dürfen, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt wird, die die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber unzumutbar verletzt oder die normale Verwertung des Schutzgegenstands beeinträchtigt ("Drei-Stufen-Test").
3. Artikel 10 Absatz 2 tritt an Stelle von Artikel 3 Absatz 2 der Schutzdauer-Richtlinie<sup>46</sup>, um sie mit Artikel 17 WPPT in Einklang zu bringen, der nicht auf die öffentliche Wiedergabe als Ausgangspunkt für die Berechnung der Schutzdauer

<sup>46</sup> Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte („Schutzdauer-Richtlinie“), ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9.

für Tonträgerhersteller Bezug nimmt. Der neue Wortlaut betrifft daher nur das Datum der Festlegung eines Tonträgers sowie das Datum der Erstveröffentlichung eines in dieser Zeit vorschriftsmäßig veröffentlichten Tonträgers.

#### ***Artikel 11: Schlußbestimmungen***

Der Absatz 1 dieses Artikels ist eine Standardbestimmung. Absatz 2 enthält eine allgemeine Überprüfungsklausel, insbesondere in bezug auf die Bestimmungen über Ausnahmen, technologische Maßnahmen und Rechtsbehelfe.

#### ***Artikel 12: Inkrafttreten***

Dieser Artikel ist eine Standardbestimmung nach Maßgabe des Maastricht-Vertrags.

#### ***Artikel 13: Adressat der Maßnahme***

Dieser Artikel ist eine Standardbestimmung.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

---

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,<sup>47</sup>

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,<sup>48</sup>

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 b EG-Vertrag,<sup>49</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der EG-Vertrag umfaßt die Schaffung eines Binnenmarkts, die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die Einführung einer Regelung, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Die Harmonisierung der Gesetze der Mitgliedstaaten über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
2. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Korfu am 24. und 25. Juni 1994 die Notwendigkeit der Schaffung eines allgemeinen und flexiblen Ordnungsrahmens auf Gemeinschaftsebene für die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa hervorgehoben. Hierzu ist u.a. ein Binnenmarkt für neue Produkte und Dienstleistungen erforderlich. Wichtige gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur Sicherung eines derartigen Ordnungsrahmens wurden schon eingeführt oder sind in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang spielen das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte eine bedeutende Rolle, da sie die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen und die Schaffung und Verwertung ihres schöpferischen Inhalts schützen und fördern.
3. Ein harmonisierter Rechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wird, durch erhöhte Rechtssicherheit, substantielle Investitionen in Kreativität und Innovation einschließlich der Netzinfrastruktur fördern, die ihrerseits zu Wachstum und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen sollten, und zwar sowohl bei den Inhalten und

---

<sup>47</sup> ABl. C

<sup>48</sup> ABl. C

<sup>49</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom

der Informationstechnologie als auch allgemeiner in weiten Teilen der Industrien und des Kultursektors. Hierdurch werden gleichzeitig Beschäftigung sichergestellt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze gefördert.

4. Die technische Entwicklung hat die Möglichkeiten für das geistige Schaffen, die Herstellung und die Verwertung vervielfacht und diversifiziert. Wenn auch kein Bedarf an neuen Konzepten für den Schutz des geistigen Eigentums besteht, so muß das bestehende Recht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte doch angepaßt und ergänzt werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
5. Ohne Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene könnten Gesetzgebungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene, die in einigen Mitgliedstaaten bereits in die Wege geleitet worden sind, um den technischen Herausforderungen zu begegnen, erhebliche Unterschiede im Rechtsschutz und dadurch Beschränkungen des freien Verkehrs von Dienstleistungen und Produkten mit urheberrechtlichem Gehalt zur Folge haben, was zu einer erneuten Zersplitterung des Binnenmarkts und zu rechtlicher Inkohärenz führen würde. Derartige rechtliche Unterschiede und Unsicherheiten werden sich im Zuge der weiteren Entwicklung der Informationsgesellschaft, in deren Gefolge die grenzüberschreitende Verwertung des geistigen Eigentums bereits stark zugenommen hat, noch stärker auswirken. Diese Entwicklung wird und soll fortschreiten. Erhebliche rechtliche Unterschiede und Unsicherheiten in bezug auf den Rechtsschutz können die Erzielung von Größenvorteilen für neue Produkte und Dienstleistungen mit urheber- und leistungsschutzrechtlichem Gehalt beschränken.
6. Der bestehende Gemeinschaftsrechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ist daher anzupassen und zu ergänzen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Zu diesem Zweck sollten diejenigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich unterscheiden oder eine derartige Rechtsunsicherheit bewirken, daß der Binnenmarkt in seinem reibungslosen Funktionieren beeinträchtigt und die ordnungsgemäße Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa behindert wird, angepaßt und uneinheitliche Reaktionen der Mitgliedstaaten auf technische Entwicklungen vermieden werden, während Unterschiede, die das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen, nicht beseitigt oder verhindert zu werden brauchen.
7. Angesichts der verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Begleiterscheinungen der Informationsgesellschaft ist der Besonderheit des Inhalts von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen.
8. Eine Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muß von einem hohen Schutzniveau ausgehen, da diese Rechte für die geistige Schöpfung wesentlich sind. Ihr Schutz trägt dazu bei, die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, von Kultur und Industrie sowie der breiten Öffentlichkeit sicherzustellen. Diese Rechte sind daher als Bestandteil des Eigentums anerkannt worden.

9. Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten. Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herstellen und Dienstleistungen, z. B. Dienste auf Abruf, anbieten zu können, sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine solche Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und die Möglichkeit eines zufriedenstellenden Ertrags aus dieser Investition sichergestellt werden.
10. Ein angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen ist auch kulturell gesehen von großer Bedeutung. Nach Artikel 128 EG-Vertrag hat die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen.
11. Die Diplomatische Konferenz, die unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Dezember 1996 stattfand, führte zur Annahme von zwei neuen Verträgen, dem "WIPO-Urheberrechtsvertrag" und dem "WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger", die den Schutz der Urheber bzw. der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller zum Gegenstand haben. In diesen Verträgen wird der internationale Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, auch in bezug auf die sog. "digitale Agenda", nachdrücklich auf den heutigen Stand gebracht. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Piraterie weltweit verbessert. Die Gemeinschaft und die meisten Mitgliedstaaten haben die Verträge bereits unterzeichnet. Mit den Vorbereitungen zu ihrer Ratifizierung durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten wurde inzwischen begonnen. Die vorliegende Richtlinie dient auch dazu, einigen dieser neuen internationalen Verpflichtungen nachzukommen.
12. Die Haftung für Handlungen im Netzwerk-Umfeld betrifft nicht nur das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, sondern auch andere Bereiche; es wird daher in horizontaler Weise im Rahmen einer künftigen Richtlinie behandelt werden, welche verschiedene rechtliche Gesichtspunkte von Diensten in der Informationsgesellschaft, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs, verdeutlichen und harmonisieren wird. Letztere Initiative sollte, soweit möglich, in einem ähnlichen Zeitrahmen wie diese Richtlinie in Kraft treten.
13. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Richtlinie sollten bestehende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
14. Diese Richtlinie soll den Umfang der unter das Vervielfältigungsrecht fallenden Handlungen für alle Begünstigten bestimmen. Dabei sollte der gemeinschaftliche Besitzstand zugrunde gelegt werden. Um die Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muß die Definition dieser Handlungen weit gefaßt sein.
15. Diese Richtlinie soll das für die öffentliche Wiedergabe von Werken geltende Recht harmonisieren, soweit dies durch das Gemeinschaftsrecht noch nicht geschehen ist.
16. Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes der netzvermittelten Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke und durch

verwandte Schutzrechte geschützter Gegenstände auf Abruf sollte durch einen harmonisierten Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene beseitigt werden. Allen durch die Richtlinie anerkannten Rechtsinhabern sollte das ausschließliche Rechte verliehen werden, urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige geschützte Gegenstände im Wege der interaktiven Übertragung auf Abruf für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Derartige interaktive Übertragungen auf Abruf zeichnen sich dadurch aus, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die private Wiedergabe.

17. Die bloße Zurverfügungstellung von körperlichen Einrichtungen zur Ermöglichung oder Durchführung einer Wiedergabe stellt selbst keine Wiedergabe im Sinne dieser Richtlinie dar.
18. Der unter diese Richtlinie fallende Urheberrechtsschutz schließt auch das ausschließliche Recht ein, die Verbreitung eines in einem materiellen Gegenstand verkörperten Werks zu kontrollieren. Der Erstverkauf des Originals oder von Vervielfältigungsstücken davon in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft das Recht, den Wiederverkauf dieses Gegenstands innerhalb der Gemeinschaft zu kontrollieren. Dieses Recht sollte sich nicht bezüglich des Originals des Werks oder von Vervielfältigungsstücken davon erschöpfen, welche vom Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb der Gemeinschaft verkauft werden.
19. Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jeder Online-Dienst im Grunde eine Handlung, die zustimmungsbedürftig ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.
20. Die von dieser Richtlinie erfaßten Rechte können unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.
21. Es muß ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern und Nutzern von geschützten Gegenständen gesichert werden. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen von den Rechten müssen vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Umgebung neu bewertet werden. Bestehende Unterschiede in den Schranken und Ausnahmen bei bestimmten zustimmungsbedürftigen Handlungen haben unmittelbare negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Diese Unterschiede könnten sich mit der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verwertung von Werken und den zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten durchaus noch deutlicher ausprägen. Um ein reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollten diese Ausnahmen einheitlicher definiert werden. Der Grad ihrer Harmonisierung sollte sich nach ihrer Wirkung auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts bestimmen.

22. Die Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe sind in dieser Richtlinie erschöpfend aufgeführt. Einige Ausnahmen gelten, soweit dies angemessen erscheint, nur für das Vervielfältigungsrecht. Die Liste trägt den unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten Rechnung und soll gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts sichern. Es ist wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten diese Ausnahmen in kohärenter Weise anwenden; dies wird bei der zukünftigen Überprüfung der Umsetzungsgesetzgebung besonders berücksichtigt werden.
23. Eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht ist für bestimmte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zu gewähren, die als Teil eines technischen Verfahrens zufällig erfolgen, keinen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzen und nur dazu dienen, die Nutzung eines Schutzgegenstands zu ermöglichen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen erfaßt dies Ausnahme auch bestimmte Handlungen des „Caching“ oder „Browsing“.
24. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für bestimmte Fälle, etwa für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, zugunsten öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive, für Berichterstattungszwecke, für Zitate, für die Nutzung durch behinderte Menschen, für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und für die Nutzung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorzusehen.
25. Die bestehenden nationalen Regelungen über die Reprographie schaffen keine größeren Hindernisse für den Binnenmarkt. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine Ausnahme für Reprographie vorzusehen.
26. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, eine Ausnahme in bezug auf das Vervielfältigungsrecht für bestimmte Arten der Vervielfältigung von Ton-, Bild- und audiovisuellem Material zu privaten Zwecken vorzusehen. Dazu kann die Einführung oder Beibehaltung von Vergütungsregelungen gehören, um Nachteile für Rechtsinhaber auszugleichen. Wenngleich die zwischen diesen Vergütungsregelungen bestehenden Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, dürften sie sich, soweit sie sich auf die analoge private Vervielfältigung beziehen, auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft nicht nennenswert auswirken. Die digitale private Vervielfältigung ist noch nicht weit verbreitet, und ihre wirtschaftliche Bedeutung ist noch nicht vollständig abzusehen. Daher erscheint es gerechtfertigt, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt von einer weiteren Harmonisierung dieser Ausnahmen Abstand zu nehmen. Die Kommission wird die Marktentwicklung im Bereich der digitalen privaten Vervielfältigung eingehend beobachten und Interessierte Kreise konsultieren, zwecks Ergreifung angemessener Maßnahmen.
27. Bei der Anwendung der Ausnahme für Privatkopien sollen die Mitgliedstaaten die technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen angemessen berücksichtigen, insbesondere in bezug auf die digitale Privatkopie und auf Vergütungssysteme, sobald wirksame technologische Schutzmaßnahmen verfügbar sind. Entsprechende Ausnahmen sollten den Einsatz technologischer Maßnahmen nicht behindern.
28. Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme zugunsten von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, wie öffentliche Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, vorsehen, jedoch sollte diese Ausnahme auf bestimmte durch das

Vervielfältigungsrecht erfaßte Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen. Die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums<sup>50</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG<sup>51</sup> vorsehen, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

29. Bei der Anwendung dieser Ausnahmen sollten die internationalen Vorgaben beachtet werden. Die Ausnahmen dürfen nicht auf eine Weise angewandt werden, daß die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers verletzt werden oder die normale Verwertung seines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände beeinträchtigt wird. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen sollten insbesondere die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung, die solche Ausnahmen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen berücksichtigen. Daher ist der Umfang bestimmter Ausnahmen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände möglicherweise noch enger zu begrenzen.
30. Im Zuge der technologischen Entwicklung werden Rechtsinhaber von technologischen Maßnahmen Gebrauch machen können, mit denen die Verletzung von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder gesetzlich gewährten Rechten *sui generis* verhindert und/oder unterbunden werden kann. Es besteht jedoch die Gefahr, daß die Umgehung des durch diese Vorrichtungen geschaffenen technischen Schutzes durch rechtswidrige Handlungen ermöglicht oder erleichtert wird. Um ein uneinheitliches rechtliches Vorgehen zu vermeiden, das den Binnenmarkt in seiner Funktion beeinträchtigen könnte, muß der rechtliche Schutz vor Handlungen, die die unerlaubte Umgehung solcher Schutzvorrichtungen ermöglichen oder erleichtern, harmonisiert werden. Solch ein Rechtsschutz soll für technologische Maßnahmen gewährleistet werden, die die Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts oder eines gesetzlich gewährten Rechts *sui generis* wirksam verhindern oder erschweren. Ein derartiger Rechtsschutz sollte die Verhältnismäßigkeit berücksichtigen und sollte jene Vorrichtungen oder Handlungen, die neben der Umgehung nur in sehr begrenzter Weise einen wirtschaftlich bedeutsamen Zweck oder Nutzen haben, nicht verbieten.
31. Solch ein harmonisierter Rechtsschutz sollte Dekompilierung, welche nach Maßgabe der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen<sup>52</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/98/EWG, erlaubt ist, nicht behindern.
32. Die internationale Normung technischer Identifizierungssysteme für Werke und sonstige Schutzgegenstände im digitalen Format hat große Fortschritte gemacht. In einer sich ausweitenden Netzwerkumgebung könnten Unterschiede zwischen technischen Maßnahmen zur Inkompatibilität der Systeme innerhalb der Gemeinschaft führen. Kompatibilität und Interoperabilität der verschiedenen

<sup>50</sup> ABI. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

<sup>51</sup> ABI. L 290 vom 24.11.1993, S. 9.

<sup>52</sup> ABI. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.



Systeme sollten gefördert werden. Es erscheint in höchstem Maße wünschenswert, die Entwicklung weltweiter Systeme zu fördern.

33. Die technische Entwicklung wird die Verbreitung von Werken, insbesondere die Verbreitung über Netze erleichtern, und dies bedeutet, daß Rechtsinhaber das Werk oder den sonstigen geschützten Gegenstand, den Urheber und jeden sonstigen Leistungsschutzberechtigten genauer identifizieren und Informationen über die entsprechenden Nutzungsbedingungen mitteilen müssen, um die Wahrnehmung der mit dem Werke verbundenen Rechte zu erleichtern. Es besteht jedoch die Gefahr, daß die Informationen für die elektronische Verwaltung der Urheberrechte durch rechtswidrige Handlungen entfernt oder verändert werden oder Vervielfältigungsstücke, aus denen diese Informationen ohne Erlaubnis entfernt wurden, verbreitet, zu Verbreitungszwecken eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Um ein uneinheitliches rechtliches Vorgehen zu vermeiden, das den Binnenmarkt in seiner Funktion beeinträchtigen könnte, muß der rechtliche Schutz vor solchen Handlungen harmonisiert werden.
34. Diese Informationen für die Wahrnehmung der Rechte sind je nach Auslegung gleichzeitig in der Lage, personenbezogene Daten über die individuelle Nutzung von Schutzgegenständen zu verarbeiten und Online-Aktivitäten nachzuvollziehen. Die technischen Funktionen dieser Vorrichtungen müssen Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre der Richtlinie 95/46/EG gemäß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>53</sup> aufweisen.
35. Die Anwendung der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist<sup>54</sup>.
36. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten vorsehen. Sie sollten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Anwendung dieser Sanktionen und Rechtsbehelfe sicherzustellen. Diese Rechtsbehelfe müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
37. Um den Bestimmungen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger nachzukommen, sollten die Richtlinien 92/100/EWG und 93/98/EWG geändert werden.
38. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Umsetzungsdatum für diese Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über ihre Anwendung. Dieser Bericht untersucht insbesondere, ob die in der Richtlinie niedergelegten Bedingungen die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts ermöglicht hatten und schlägt Maßnahmen vor, soweit erforderlich –

<sup>53</sup> ABI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>54</sup> ABI. L.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## **KAPITEL I: ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH**

### ***Artikel 1***

#### **Anwendungsbereich**

1. Gegenstand dieser Richtlinie ist der Rechtsschutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechten im Rahmen des Binnenmarkts, insbesondere in bezug auf die Informationsgesellschaft.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gilt diese Richtlinie unbeschadet der bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über:
  - a) den Rechtsschutz von Computerprogrammen,
  - b) das Vermietrecht, das Verleihrecht und bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums,
  - c) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte für die Sendung von Programmen durch Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung,
  - d) die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte,
  - e) den Rechtsschutz von Datenbanken.

## **KAPITEL II: RECHTE UND AUSNAHMEN**

### ***Artikel 2***

#### **Vervielfältigungsrecht**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten, folgenden Personen zusteht:

- a) den Urhebern in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Werke,
- b) den ausübenden Künstlern in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- c) den Tonträgerherstellern in bezug auf ihre Tonträger,
- d) den Herstellern der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- e) den Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

### *Artikel 3*

#### **Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen**

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.
2. Die Mitgliedstaaten sehen
  - a) für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
  - b) für Tonträgerhersteller in bezug auf ihre Tonträger,
  - c) für Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme und
  - d) für Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden,

das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, daß die genannten geschützten Gegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in Absatz 2 genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe eines Werks und sonstiger geschützter Gegenstände einschließlich ihrer Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.

### *Artikel 4*

#### **Verbreitungsrecht**

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Urhebern in bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht der Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zusteht.
2. Das Verbreitungsrecht erschöpft sich in bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon in der Gemeinschaft mit dem Erstverkauf oder einer anderen Eigentumsübertragung dieses Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung.

### **Artikel 5**

#### **Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen in Artikel 2 und 3**

1. Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, die als Teil eines technischen Verfahrens nur deshalb vorgenommen werden, um eine Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 bezeichneten Recht ausgenommen.
2. Die Mitgliedstaaten können Schranken des in Artikel 2 vorgesehenen ausschließlichen Vervielfältigungsrechts in folgenden Fällen vorsehen:
  - a) in bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung,
  - b) in bezug auf Vervielfältigungen auf Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger durch eine natürliche Person zur privaten Verwendung für nicht gewerbliche Zwecke,
  - c) in bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen ohne unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen, die von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen vorgenommen werden.
3. Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:
  - a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Quelle angegeben wird und soweit dies durch den damit verfolgten nicht gewerblichen Zweck gerechtfertigt ist;
  - b) für die Nutzung zugunsten sehbehinderter oder hörgeschädigter Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar verbunden, nicht gewerblicher Art ist und soweit es die betreffende Behinderung erfordert;
  - c) für die Verwendung von Auszügen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, sofern die Quelle angegeben wird und soweit es der Informationszweck rechtfertigt;
  - d) für zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen verwendete Zitate aus einem der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemachten Werk oder sonstigen geschützten Gegenstand, sofern die Quelle angegeben wird, die Nutzung anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist;
  - e) für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens.
4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Ausnahmen und Schranken dürfen nur auf bestimmte Sonderfälle angewandt werden und dürfen nicht so ausgelegt werden, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt werden kann, daß die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzt werden oder die normale Verwertung ihrer Werke oder sonstiger Schutzgegenstände beeinträchtigt wird.

### KAPITEL III: SCHUTZ VON TECHNOLOGISCHEN MASSNAHMEN UND VON INFORMATIONEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER RECHTE

#### • Artikel 6

##### Pflichten in bezug auf technologische Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz in bezug auf alle Handlungen einschließlich der Herstellung und Verbreitung technischer Vorrichtungen sowie der Erbringung von Dienstleistungen vor, die neben der Umgehung nur einen begrenzt wirtschaftlich bedeutsamen Zweck oder Nutzen haben und vorgenommen werden, obwohl der betreffenden Person bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muß, daß diese Handlungen die unerlaubte Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen ermöglichen oder erleichtern, die zum Schutz von gesetzlich geschützten Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder zum Schutz des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup> vorgesehenen Rechts *sui generis* bestimmt sind.
2. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "technologische Maßnahmen" alle Vorrichtungen, Produkte oder Komponenten, die mit Verfahrensabläufen, Vorrichtungen oder Produkten verbunden sind, die dazu bestimmt sind, eine Verletzung von gesetzlich geschützten Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehenen Rechts *sui generis* zu verhindern oder zu unterbinden. Technologische Maßnahmen sind nur dann als wirksam anzusehen, wenn das Werk oder der sonstige Schutzgegenstand nur durch Anwendung eines Zugangscodes oder -verfahrens, einschließlich durch Entschlüsselung, Entzerrung oder durch eine andere Umwandlung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands, mit Erlaubnis der Rechtsinhaber für den Nutzer verfügbar ist.

#### Artikel 7

##### Pflichten in bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

1. Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen Personen vor, die unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muß, daß sie dadurch die Verletzung gesetzlich geschützter Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehenen Rechts *sui generis* anregen, ermöglichen oder erleichtern:
  - a) Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte,
  - b) Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken von Werken oder sonstigen unter diese Richtlinie oder unter Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden.

<sup>55</sup> ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

2. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Informationen für die Wahrnehmung der Rechte" die von Rechteinhabern mitgeteilten Informationen, die die in dieser Richtlinie bezeichneten Werke oder durch verwandte Schutzrechte oder das in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehene Recht *sui generis* geschützten Gegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die entsprechenden Nutzungsbedingungen sowie die Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen.

Unterabsatz 1 gilt, wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück angebracht oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines Werks oder eines in dieser Richtlinie bezeichneten oder unter das in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG vorgesehene Recht *sui generis* fallenden sonstigen geschützten Gegenstands erscheint.

## **Kapitel IV: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 8**

#### **Sanktionen und Rechtsbehelfe**

1. Die Mitgliedstaaten sehen bei Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Rechteinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Zuwiderhandlung beeinträchtigt werden, Klage auf Schadenersatz erheben und/oder vorläufigen Rechtsschutz sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem Material beantragen können.

### **Artikel 9**

#### **Anwendung in zeitlicher Hinsicht**

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie finden auf alle von dieser Richtlinie erfaßten Werke und Schutzgegenstände Anwendung, die zu dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geschützt sind oder die die Schutzkriterien im Sinne dieser Richtlinie oder der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen erfüllen.
2. Alle Verwertungshandlungen, die vor dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tag vorgenommen wurden, bleiben von der Richtlinie unberührt.
3. Alle vor dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossenen Verträge und erworbenen Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
4. Unbeschadet von Absatz 3 gilt diese Richtlinie für Verträge über die Verwertung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die an dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Tag in Kraft sind, fünf Jahre nach dem Inkrafttreten, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt auslaufen.

### *Artikel 10*

#### **Technische Anpassungen**

1. Die Richtlinie 92/100/EG wird wie folgt geändert:
  - a) Artikel 7 wird gestrichen.
  - b) Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/100/EWG erhält folgende Fassung:

“3. Die Beschränkungen dürfen nur auf bestimmte Sonderfälle angewandt und nicht in einer Weise ausgelegt werden, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt wird, die die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber unzumutbar verletzt oder die normale Verwertung ihrer Schutzgegenstände beeinträchtigt.”
2. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/98/EWG erhält folgende Fassung:

“2. Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.”

### *Artikel 11*

#### **Schlußbestimmungen**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis und teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
2. Spätestens am Ende des zweiten Jahres nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und danach alle drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, in dem sie u.a. anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen insbesondere die Anwendung der Artikel 5, 6 und 8 prüft. Sollte sich dies als für das Funktionieren des Binnenmarkts im Sinne von Artikel 7 a EG-Vertrag notwendig erweisen, so legt sie entsprechende Änderungsvorschläge zu dieser Richtlinie vor.

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

**Artikel 13**

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des  
Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



## FOLGENABSCHÄTZUNG

### **AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN**

**(insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen)**

**Titel des Vorschlags:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

**Dokumentennr:** 97010

#### Der Vorschlag

1. **Warum ist unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ein Rechtsakt der Gemeinschaft in diesem Bereich erforderlich und welches sind seine wichtigsten Ziele?**

Der Vorschlag verfolgt ein doppeltes Ziel. Er zielt auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ab, um einen echten Binnenmarkt für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte mit besonderem Gewicht auf neuen Erzeugnissen und Dienstleistungen mit dem Inhalt geistigen Eigentums zu gewährleisten. Gleichzeitig setzt er eine bedeutende Anzahl der Verpflichtungen aus dem neuen WIPO-Vertrag (als Ergebnis des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger) auf Gemeinschaftsebene parallel zur Ratifizierung dieser Verträge durch die Gemeinschaft um.

Wie die übrigen Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zielt auch dieser Vorschlag nicht auf eine allgemeine Harmonisierung der Rechtsvorschriften für urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen ab. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität wird lediglich eine Harmonisierung der für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Schaffung gleicher Bedingungen über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus dringendsten Bereiche vorgeschlagen. Dieser Grundsatz liegt dem gesamten Vorschlag zugrunde, sowohl im Hinblick auf die Wahl der Bereiche, in denen eine Harmonisierung erforderlich scheint, als auch im Hinblick auf das Ausmaß der geplanten Harmonisierung.

## Auswirkungen auf die Unternehmen

### 2. Wer ist von diesem Vorschlag betroffen?

#### -Welche Wirtschaftszweige?

Die vorgeschlagene Richtlinie wird sich auf ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen, darunter in erster Linie die Informations- und Unterhaltungsindustrie, auswirken.

Der durch die Initiative vorgeschlagene Schutz wird hauptsächlich Rechtsinhaber geistigen Eigentums betreffen sowie die, die diese Rechte verwerten und in sie investieren (Produzenten, Verleger und Dienstleistungserbringer wie z.B. Anbieter von Online-Diensten). Ihre Tätigkeit ist sehr unterschiedlich. Deshalb ist es schwierig, alle direkt durch diese Initiative berührten Wirtschaftsbereiche erschöpfend aufzulisten, besonders Bezug zu nehmen ist aber auf den Softwarebereich, Hersteller von Datenbanken, Hersteller von Filmen, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen, Multimedia-Produzenten oder herkömmliche Verleger und Verleger im Elektronikbereich. Die vorgeschlagene Richtlinie wird sich auch mittelbar auf die Unterhaltungselektronikindustrie auswirken, z.B. auf Hersteller von Hardware und Tonträgern, audiovisuellem oder gedrucktem Material und die Informationstechnikindustrie sowie auf die Telekommunikationsgesellschaften, da ihre Erzeugnisse und Dienstleistungen in großem Maße dazu dienen, urheberrechtlich geschützte Gegenstände zu verwerten.

#### - Welche Größe von Unternehmen?

Im Hinblick auf das große Spektrum der Art der Schaffung und Vermarktung geistigen Eigentums wird dieser Vorschlag Unternehmen jeder Größe dienen. In einigen Bereichen - wie dem Software-, Film-, Tonträger- und Mediageschäft - wird er nicht nur einige große, oft multinationale Unternehmen betreffen, sondern auch eine Vielzahl mittlerer und auch kleiner Unternehmen. Wegen der beträchtlichen technischen und finanziellen Investitionen in einer Reihe der neuen, durch das geistige Eigentum geschützten Dienstleistungen (wie die "Dienste auf Abruf") wird der Vorschlag möglicherweise in bestimmter Hinsicht eher große, in der Fertigungs-, Telekommunikations- oder Informationstechnologie bereits etablierte Unternehmen betreffen. Auf der anderen Seite bietet das (besonders durch diese Richtlinie angesprochene) neue Umfeld innovativen, spezialisierten KMU viele Möglichkeiten im Hinblick auf die relativ niedrigen Kosten eines Anschlusses an die bestehenden Netze und die ständige fortschreitende Diversifizierung des Marktes. Die Schranken für den Zugang zu diesen Märkten sind niedrig und die Chancen für KMU auf hohe Wettbewerbsfähigkeit, allein oder in Zusammenarbeit, sehr hoch. Dabei ist hervorzuheben, daß kleine und mittlere Unternehmen auf dem Multimediemarkt (online und offline) in ganz Europa heute bereits in beträchtlichem Maße Präsenz zeigen.

**- Befinden sich diese Unternehmen in besonderen geographischen Gebieten der Gemeinschaft?**

Ganz allgemein gilt, daß sich in der gesamten Gemeinschaft Unternehmen finden lassen, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte schaffen und nutzen.

Was die Entwicklung und die Vermarktung von neuen Erzeugnissen und Dienstleistungen und insbesondere Online-Diensten anbelangt, finden diese sich noch nicht in der gesamten Gemeinschaft. Pilotprojekte konzentrieren sich noch auf das Vereinigte Königreich, Frankreich, Deutschland sowie einige andere Mitgliedstaaten. Mit dem fortgesetzten Ausbau der Netze und der allmählichen Erschließung von Online-Anwendungen für jedermann werden sich allerdings die Möglichkeiten für die Unternehmen nicht länger auf bestimmte geographische Märkte beschränken. Dies wird auch zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen beitragen.

**3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen treffen, um der Richtlinie nachzukommen?**

Die Harmonisierung wird in vier Bereichen vorgeschlagen: Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich des Zugangs "auf Abruf" über das Netz, Verbreitungsrecht materieller Vervielfältigungen und Schutz technologischer Maßnahmen und Information für die Wahrnehmung der Rechte. Mit dem Vorschlag werden auch die Ausnahmen zu den drei obengenannten Rechten harmonisiert (nach den Regeln des in diesem Bereich relevanten *acquis communautaire*), mit einem je nach ihrer besonderen Auswirkung auf das Funktionieren des Binnenmarkts unterschiedlichen Harmonisierungsgrad.

Die vorgeschlagene Richtlinie wird die Unternehmen nicht zu großen Anpassungen zwingen, da sie im wesentlichen eine Feinabstimmung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer geltenden Konzepte und Traditionen impliziert.

Wo neue ausschließliche Rechte für die Erlaubnis oder das Verbot bestimmter Nutzungen eingeführt werden (beispielsweise das der allgemeinen "Zugänglichmachung" der Schutzgegenstände auf Abruf, wie audiovisuelles oder Tonmaterial) oder geltende Rechte mit dem Ergebnis harmonisiert werden, daß bestimmte Ausnahmebestimmungen zu diesen Rechten, die zur Zeit in einigen Mitgliedstaaten gelten, nicht länger Anwendung finden (wie im Hinblick auf die "internationale Erschöpfung" des Verbreitungsrechts), müssen möglicherweise einige Vertragspraktiken hinsichtlich der Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen angepaßt werden. Auf zum Zeitpunkt der Umsetzung bereits bestehende Verträge wird diese Richtlinie allerdings erst fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung Anwendung finden.

#### **4. Welche wirtschaftlichen Folgen können sich aus dem Vorschlag ergeben?**

Die vorgeschlagene Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte wird den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen einschließlich urheberrechtlich geschütztem Material weiter erleichtern und damit zum Wachstum in den entsprechenden obengenannten Wirtschaftszweigen beitragen.

##### **- Für die Beschäftigung**

Insbesondere mit dem Entstehen neuer Märkte für das geistige Eigentum besteht ein beträchtliches Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Wachstum und Diversifizierung des Verbrauchs, der Industriezweige und des Marktes des geistigen Eigentums dürften sich in bedeutendem Maße positiv auf die Beschäftigung auswirken.

Der in dem Vorschlag ausgeführte harmonisierte Schutz dürfte die Rechtsinhaber und ihre Mittler (einschließlich Anbietern von Online-Diensten) dazu ermutigen, in kreative, innovative Tätigkeiten zu investieren, was sich insbesondere auf die Beschäftigung in kleinen und mittleren Unternehmen positiv auswirken wird.

##### **- Für Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen**

Die neuen Märkte zur Schaffung und Nutzung geistigen Eigentums werden, insbesondere im Online-Umfeld, zur Gründung neuer Unternehmen führen. Ein angemessener, kohärenter gemeinschaftsweiter Schutz der Nutzung dieser Märkte wird als ein weiterer Anreiz für neue Investitionen in ein weites Spektrum von Tätigkeiten dienen, die durch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte geschützt sind. Der harmonisierte Schutz technologischer Maßnahmen gegen rechtswidrige Umgehung sollte ein weiterer Anreiz für Anbieter von Inhalten und Online-Diensten sein, in neue, urheberrechtlich geschützte Dienstleistungen und Erzeugnisse zu investieren und diese breit zugänglich zu machen.

##### **- Für die Wettbewerbsposition der Unternehmen**

Die vorgeschlagene Richtlinie wird dazu beitragen, über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus gleiche Bedingungen für urheberrechtlichen Schutz zu schaffen, damit der Binnenmarkt für neue Erzeugnisse und Dienstleistungen, die geistiges Eigentum enthalten, Wirklichkeit wird. So sollte ein bedeutender Beitrag zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, geleistet und eine Erweiterung ihres Marktanteils herbeigeführt werden - und zwar sowohl im Bereich der Bereitstellung von contenu und der Informationstechnologie, als auch allgemeiner in einem weiten Spektrum wirtschaftlicher und kultureller Bereiche.

**5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedliche Anforderungen)?**

Die Richtlinie enthält keine besonderen Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, kann ihnen aber von größerem Nutzen sein als großen Unternehmen, da ein gemeinschaftsweiter Rahmen Vereinfachung, Kosteneinsparungen und leichteren Zugang zu neuen geographischen Märkten impliziert, was für KMU besonders wichtig ist.

Der vorgeschlagene Rahmen wird den KMU (z.B. Produzenten) in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaber nutzen, ausgewogene, harmonisierte Bedingungen für die Nutzung des geistigen Eigentums in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten und damit die KMU bei der Verwertung und Vermarktung geistigen Eigentums unterstützen. Im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft ist noch einmal hervorzuheben, daß kleine und mittlere Unternehmen besonders geeignet sind, sich dem Wettbewerb zu stellen, da ihr Unternehmen sich oft durch Flexibilität und Innovation auszeichnet. Besondere Bestimmungen für KMU sind nicht angebracht.

**Konsultation**

**6. Zu dem Vorschlag konsultierte Organisationen und Verbände und ihre wichtigsten Standpunkte.**

Im Juli 1995 hat die Kommission ein Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" (KOM(95) 382 endg.) veröffentlicht, mit dem die Debatte mit den anderen Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten, der Industrie, den Rechtsinhabern, den Nutzern und allen anderen an den durch die neuen Techniken entstandenen Herausforderungen an das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Beteiligten in den Vordergrund rückte. Als Reaktion auf dieses Grünbuch, das an Tausende von Empfängern verbreitet wurde, erhielt die Kommission mehr als 350 schriftliche Beiträge. Auf der Grundlage einer beträchtlichen Anzahl von Beiträgen großer Wirtschaftsverbände wurden die interessierten Kreise am 8. und 9. Januar 1996 zu einer Anhörung in Brüssel geladen. Außerdem gab es zahllose bilaterale Kontakte mit allen Beteiligten. Die Konsultation wurde im Rahmen einer von der Kommission im Juni 1996 in Florenz veranstalteten Konferenz abgeschlossen.

Alle Kategorien der Rechtsinhaber (wie Urheber, Hersteller von Tonträgern, Künstler, Sendeunternehmen, Filmhersteller) und ihre Mittler (Verleger, Verwertungsgesellschaften, Lizenznehmer) äußerten sich besorgt über neue Nutzungen von geschütztem Material in einer unerlaubten oder von den auf diesem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften nicht vorgesehenen Art und Weise. Nutzer und Investoren, wie z.B. Anbieter von Online-Diensten wollen ferner wissen, welche Urheberrechtsbestimmungen sie zu erfüllen haben werden. Alle Beteiligten hoben die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Rahmen des Binnenmarkts und einer Anpassung an die neuen Herausforderungen von Digitalisierung und Multimedia hervor.

Die Mitteilung der Kommission aus dem Jahre 1996 ("Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft", KOM(96) 568 endg. vom 20. November 1996) legt die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens dar und identifiziert vier Bereiche, die unmittelbare gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener oder potentieller Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten erfordern. Die dieser Auswahl und den vorgeschlagenen Maßnahmen zugrundeliegende Erwägungen werden in diesem Dokument detailliert ausgeführt.

Im Hinblick auf die übrigen in dem Grünbuch von 1995 erörterten Fragen (Mehrkanalrundfunk, anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung, Rechtswahrnehmung und Urheberpersönlichkeitsrecht), zielten die Ansichten der Beteiligten Kreise weniger auf unmittelbare gesetzgeberische Maßnahmen ab. Die meisten Beteiligten Kreise waren zwar der Ansicht, daß diese Fragen für die Nutzung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft von grundlegender Bedeutung sind, sie vertraten aber die Auffassung, daß im Hinblick auf einige der Fragen (Senderecht, Rechtswahrnehmung, Urheberpersönlichkeitsrecht) vor einer Entscheidung über die Notwendigkeit harmonisierter Maßnahmen weitere Marktentwicklungen abgewartet werden sollten. Zu anderen Fragen, wie dem anwendbaren Recht und der Rechtsdurchsetzung strebten die Beteiligten Kreise eher eine Erläuterung der geltenden Bestimmungen als eine Harmonisierung an.

Die Reaktionen auf dieses Arbeitsprogramm waren im allgemeinen sehr positiv, insbesondere zu den in dem Dokument herauskristallisierten und genauer dargelegten Schwerpunktmaßnahmen. Der Richtlinienvorschlag folgt dem in der Mitteilung vorgestellten Ansatz eng und berücksichtigt diese Kommentare.

Einige Parteien haben hervorgehoben, daß parallel zu diesen Maßnahmen angemessene, kohärente Bestimmungen für die Haftung bei Verstößen gegen das Urheberrecht im Netz gewährleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt die Notwendigkeit einer Regelung des Umfangs und der Grenzen der Verantwortlichkeit von Anbietern von Online-Diensten unterstrichen. Dieser Vorschlag enthält zwar eine allgemeine Bestimmung über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, er enthält aber keine Sonderbestimmung zur Frage der Haftung, da es sich dabei um eine horizontale Frage handelt, die eine Reihe von weiteren Bereichen neben dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten betrifft. Diese Frage wird deshalb auf der Grundlage einer horizontalen Initiative im Rahmen einer gesonderten Binnenmarktmaßnahme behandelt werden, die in der ersten Hälfte des Jahres 1998 eingeleitet wird.

27.03.98

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

KOM(97) 628 endg.; Ratsdok. 5562/98

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu Artikel 5

Artikel 5 des Vorschlags eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Schranken bezüglich des Vervielfältigungsrechts (Artikel 2 des Vorschlags) und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Artikel 3 des Vorschlags) vorzusehen. Demgegenüber wird das Verbreitungsrecht (Artikel 4 des Vorschlags) in Artikel 5 nicht erwähnt. Hieraus und aus der Systematik des Richtlinienvorschlags könnte gefolgert werden, daß die Mitgliedstaaten gehindert sein sollen, Ausnahmen und Schranken bezüglich des Verbreitungsrechts vorzusehen. Dieses Ergebnis wäre schon deswegen keinesfalls sachgerecht, weil die Mehrzahl der Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht ohne entsprechende Ausnahmen hinsichtlich des Verbreitungsrechts sinnlos wären (z. B. genehmigungsfreie Vervielfältigungen für die Verwendung von Auszügen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, für Zwecke der Kritik oder Rezension oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf eines Gerichtsverfahrens). Davon unabhängig regelt das deutsche Urheberrecht zahlreiche Schranken und Ausnahmen bezüglich des Verbreitungsrechts (z. B. § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1, §§ 49, 50, 51, 57, 58, 59, 60 Abs. 1 UrhG), deren Beibehaltung im öffentlichen Interesse sichergestellt werden muß.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß durch geeignete Formulierung oder Ergänzung des Richtlinienvorschlags klargestellt wird, daß der Richtlinienvorschlag und insbesondere dessen Artikel 5 gesetzlichen Regelungen der Mit-

gliedstaaten, die Schranken oder Ausnahmen bezüglich des Verbreitungsrechts vorsehen, nicht entgegensteht.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag um Regelungen zur Harmonisierung der Vergütungspflichten bei genehmigungsfreien Vervielfältigungen und Wiedergaben ergänzt wird.

Im Rahmen des Artikels 5 des Richtlinienvorschlages haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz zu Gunsten von Nutzungshandlungen zu normieren. Eine Harmonisierung der Geräteabgaben ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Vergütungsregelungen zu vermeiden.

## 2. Zu Artikel 5 Abs. 2 und 3

Die Regelung der zulässigen Ausnahmen und Schranken des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in Artikel 5 Abs. 2 und 3 des Vorschlags ist zu eng gefaßt. Das deutsche Urheberrechtsgesetz sieht in seinem sechsten Abschnitt (§§ 45 bis 63 UrhG) zahlreiche Schranken des Urheberrechts vor. Einige der dort geregelten und im öffentlichen Interesse unverzichtbaren Einschränkungen des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe müßten bei unverändertem Inkrafttreten des Richtlinienvorschlages gestrichen werden. Die Einschränkungen des Urheberrechts nach § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1, §§ 49, 51 Nr. 3, §§ 52, 53 Abs. 2 und 3, §§ 55, 56, 57, 59, 61 UrhG wären durch die Ausnahme- und Schrankenregelung des Artikels 5 Abs. 2 und 3 des Richtlinienvorschlages nicht oder nicht vollständig gedeckt. Zudem würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen, künftig Ausnahmeregelungen bezüglich der elektronischen Archivierung geschützter Werke vorzusehen. Insgesamt bewirkt der Richtlinienvorschlag, wie nach der Begründung auch beabsichtigt ist (Nr. 1 und 2 der Einzelbegründung zu Artikel 5), eine deutliche Verringerung des Bereichs, in dem Ausnahmen und Schranken des Urheberrechts gelten.

Dies sieht der Bundesrat nicht als sachgerecht an.

Das Urheberrecht hat einerseits die Aufgabe, die kreative Tätigkeit der Urheber zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihnen die wirtschaftlichen Früchte ihres Schaffens zustehen. Damit kann zugleich ein Anreiz für die schöpferische Tätigkeit gegeben werden. Andererseits muß das Urheberrecht verhindern, daß durch einen verstärkten Schutz zugunsten der Urheber die Ausschließlichkeitsrechte sich als Hindernis für die Nutzung der Werke und für einen freien Informationsaustausch auswirken. Auf die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses beider Aspekte hat die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Weg in die Informationsgesellschaft" in ihrem Zweiten Zwischenbericht nachdrücklich hingewiesen (BT-Drucksache 13/8110 Nr. 3.1.1 und 3.1.12).



Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene nachdrücklich auf eine Änderung des Artikels 5 des Richtlinienvorschlags hinzuwirken, mit der sichergestellt ist, daß das ausgewogene Verhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und Schrankenbestimmungen im Urheberrechtsgesetz beibehalten werden kann und daß künftige Ausnahmeregelungen zur elektronischen Archivierung geschützter Werke nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei einer Änderung wird zu berücksichtigen sein, daß die in Artikel 5 Abs. 2 und 3 gezogenen Grenzen für Ausnahmen allein noch nichts darüber aussagen, ob das Verhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und Schrankenbestimmungen ausgewogen ist. Hierüber entscheidet erst die Einzelgestaltung der Bestimmungen. Maßgebliches Gewicht hat dabei die Frage, inwieweit für einzelne Nutzungshandlungen eine Vergütung geschuldet ist. Auf die Ausgewogenheit wirkt sich ferner das Zusammenspiel mit allen übrigen Vorschriften des Urheberrechts aus.

Weil danach die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 2 und 3 ohnehin nicht in der Lage sind, eine wirkliche Übereinstimmung im Urheberrechtsschutz zu bewirken, sieht der Bundesrat es als zweckmäßig an, auf die Einzelfestlegungen der Absätze 2 und 3 zu verzichten und es bei den erst kürzlich geschaffenen Generalklauseln in Artikel 10 des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) und Artikel 16 des WIPO-Vertrages betreffend Darbietungen und Tonträger (WPPT) zu belassen. Mit diesen Bestimmungen, die sich in Artikel 5 Abs. 4 des Richtlinienvorschlags wiederfinden, stehen die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über Schranken des Urheberrechts in vollem Einklang. Es besteht kein Grund, im Europarecht die Grenzen anders zu ziehen als in den WIPO-Verträgen.

3. Zu Artikel 6

Mit der Einführung von Verpflichtungen bezüglich technischer Maßnahmen wird Neuland betreten. In solcher Situation hält der Bundesrat es für angezeigt, nur eine knappe, auf das Grundsätzliche beschränkte Regelung vorzusehen, wie es in Artikel 11 WCT und Artikel 18 WPPT geschehen ist.

4. Zu Artikel 11

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Verlängerung der Umsetzungsfrist hinzuwirken, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Beratung der im nationalen Recht notwendigen Änderungen erlaubt. Im Hinblick auf eine ausreichende Beteiligung der Länder einschließlich einer Beteiligung der gerichtlichen Praxis sieht der Bundesrat einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren als erforderlich an.